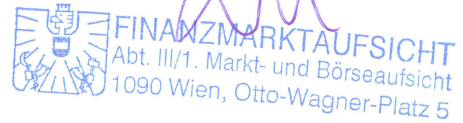




Job Nr.: 2011-0644
Prospekt gebilligt

27. Jan. 2012



Volksbank Vorarlberg e. Gen.
BASISPROSPEKT
für das EUR 750.000.000 Programm
zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden
vom 27.01.2012

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für das EUR 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen richtet sich primär an Privatkunden (das „**Emissionsprogramm**“), ist aber nicht auf diese eingeschränkt. Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe dieses Basisprospekts ausgegeben werden, (die „**Schuldverschreibungen**“) können auch anderen Anlegern angeboten werden.

Unter dem Basisprospekt ist die Volksbank Vorarlberg e. Gen. („**Emittentin**“) unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, nicht nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen jedweder Art, auch bezogen auf einen Basiswert, zu begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt „**Bedingungen der Schuldverschreibungen**“ ab Seite 55 beschriebenen und ergänzten Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“), zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt (das „**Konditionenblatt**“) festgelegten Bedingungen (zusammen mit den Emissionsbedingungen, die „**Bedingungen der Schuldverschreibungen**“). Die Emissionsbedingungen ergänzen das Konditionenblatt. Ein Muster des Konditionenblattes, welches ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr. 5 der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.04.2004 (die „**Prospekt-VO**“) darstellt, ist ab Seite 56 dieses Basisprospekts abgedruckt. Das Konditionenblatt enthält bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages und der Art, des Emissionspreises, des Basiswertes auf welchen die Schuldverschreibungen allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Zur besseren Lesbarkeit ist dem Konditionenblatt eine konsolidierte Version der Bedingungen der Schuldverschreibungen angeschlossen (Emissionsbedingungen), welche auf die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Dieser Basisprospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Basisprospekts zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz („**KMG**“) gebilligt. Die Gültigkeit des Basisprospekts ist mit zwölf Monaten ab Veröffentlichung des Basisprospekts begrenzt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und Liechtensteins eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) erstellt wurde. Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie dar. Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospekts anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Österreich, Deutschland und Liechtenstein oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Basisprospekt gültig notifiziert wurde. Die Emittentin behält sich vor, Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten.

Die Zulassung des Emissionsprogramms zum Geregelten Freiverkehr und/oder zum Amtlichen Handel (zusammen die „**Österreichischen Märkte**“) und/oder im MTF der Wiener Börse (die „**Wiener Börse**“) kann beantragt werden. Unter diesem Basisprospekt können ebenso Schuldverschreibungen begeben werden, die zum Handel an einem oder mehreren geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen, in den Handel an einen oder mehreren unregulierten Märkten einbezogen oder zu keinem Markt zugelassen werden. Die Emittentin behält sich vor, für Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, die Zulassung zu einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittlands und/oder die Handelseinbeziehung an einem unregulierten Markt zu beantragen. Die Zulassung von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, an einem gere-

gelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats setzt die gültige Notifizierung des Basisprospekts voraus. Die jeweils anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen geben an, ob und zutreffendenfalls an welchem Markt für diese Schuldverschreibungen die Zulassung beantragt wird. Derzeit sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel am Amtlichen Handel und im MTF der Wiener Börse zugelassen.

Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Dem Inhaber von Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Schuldverschreibungen kann ein Rating zugewiesen sein oder nicht. Falls einer Serie ein Rating zugewiesen ist, wird dies im Konditionenblatt angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der das Rating zuweisenden Ratingagentur ausgesetzt, zurückgestuft oder zurückgezogen werden.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass der Eintritt eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Kapitel „Risikofaktoren“ ab der Seite 18 beschriebenen, zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Basisprospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert.

HINWEIS

Dieser Basisprospekt wurde ausschließlich für Zwecke des Verkaufes der Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein im Rahmen eines öffentlichen Angebotes gemäß den dafür in diesen Ländern geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Er stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen Einschränkungen unterworfen oder unrechtmäßig ist, dar.

Personen in anderen Ländern als Österreich, Deutschland und Liechtenstein haben sich über für sie geltende Einschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten (siehe auch Kapitel „Verkaufsbeschränkungen“).

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Basisprospekt stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Aushändigung des Basisprospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Basisprospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Basisprospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt gemacht werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Basisprospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen und die Zulassung der Schuldverschreibungen zu den Märkten zu ermöglichen. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Basisprospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Basisprospekt stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Dieser Basisprospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI und XII der Prospekt-VO erstellt. Dieser Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert werden und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ZUKUNFTGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Basisprospekt enthält unter der Rubrik „Zusammenfassung des Basisprospekts“, „Risikofaktoren“ und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise „glauben“, „schätzen“, „vorhersehen“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abzielen“, „können“, „werden“, „planen“, „fortfahren“ oder „sollen“ oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt „2. Risikofaktoren“ genauer beschrieben. Sollte ein oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Basisprospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Der Basisprospekt wurde auf Grundlage der zum Erstellungsdatum geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Basisprospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden:

Dokument	Seite des jeweiligen Dokuments
Geschäftsbericht der Emittentin zum 31.12.2009	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	75
Konsolidierte Bilanz	76
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	78
Konzernkapitalflussrechnung	79
Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009	80-147
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	154-155
Geschäftsbericht der Emittentin zum 31.12.2010	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	53
Konsolidierte Bilanz	54
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	55
Konzernkapitalflussrechnung	56
Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010	57-115
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	122-123
Ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2011	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	7
Konsolidierte Bilanz	8
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	9
Konzernkapitalflussrechnung	9
Anhang zum Zwischenbericht	10-22
Basisprospekt vom 28.01.2011	
Muster Konditionenblatt der Schuldverschreibungen	55-65
Allgemeinen Emissionsbedingungen	66-77
Basisprospekt vom 01.02.2010	
Musteremissionsbedingungen	120-146
Formblatt Endgültige Bedingungen	160-178
Basisprospekt vom 23.12.2008	
Musteremissionsbedingungen	33-48
Formblatt Endgültige Bedingungen	1-15 (Anlage 1)

Informationen, die nicht ausdrücklich oben angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teile des Geschäftsberichts 2009 und 2010, des Zwischenberichts zum 30.09.2011, sowie Teile der Basisprospekte vom 28.01.2011, 01.02.2010 und 23.12.2008, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Informationen sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter „www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte“ veröffentlicht. Papierversionen des Basisprospekts und etwaiger Nachträge und die durch Verweis in diesem Basisprospekt einbezogenen Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM BASISPROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und der diese umsetzenden österreichischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen oder einen diesen Basisprospekt ersetzenden Basisprospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags oder des ersetzenden Basisprospekts zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Basisprospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSQLUELLEN

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 und dem Zwischenbericht zum 30.09.2011, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden, entnommen. Angaben zum Volksbanken-Sektor wurden dem Kreditinstitutsverzeichnis der Österreichischen Nationalbank (veröffentlicht im November 2011 unter <http://www.oenb.at/idakilz/kiverzeichnis?action=toDownloadPage> (das „OeNB Kreditinstitutsverzeichnis“) entnommen.

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter übernommen zu haben, und die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit der Emittentin bekannt – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unrichtig oder irreführend erscheinen lassen können.

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS	3
ZUKUNFTGERICHTETE AUSSAGEN	4
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	5
1 ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS	9
1.1 Die Schuldverschreibungen.....	10
1.2 Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
1.3 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin	17
1.4 Geschäftsübersicht.....	17
2 RISIKOFAKTOREN	18
2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit	18
2.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	23
2.3 Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten	28
2.4 Risiken in bezug auf Interessenskonflikten	34
3 ANGABEN ZUR EMITTENTIN	36
3.1 Geschäftsgeschichte und -entwicklung	36
3.2 Juristischer und kommerzieller Name; Sitz und Rechtsform	36
3.3 Aktuelle Entwicklungen.....	36
3.4 Geschäftsüberblick	37
3.5 Risikomanagement	38
3.6 Organisatorische Struktur	44
3.7 Trendinformationen	47
3.8 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	47
3.9 Eigentümerstruktur der Emittentin	49
3.10 Finanzinformationen zur Emittentin	50
3.11 Rechts- und Schiedsverfahren	51
3.12 Wesentliche Verträge.....	51
3.13 Einsehbare Dokumente	51
4 ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	52
5 BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	55
6 BESTEUERUNG	80
6.1 Besteuerung in der Republik Österreich	80
6.2 Besteuerung im Fürstentum Liechtenstein	84
6.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	85
7 VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	90
8 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	90
9 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	91
10 HAFTUNGSERKLÄRUNG	93

1 ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Warnhinweise: Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Anleger sollten daher den gesamten Basisprospekt sorgfältig lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen gemäß diesem Basisprospekt zu investieren, sollte auf einer Prüfung des gesamten Basisprospekts basieren, einschließlich der durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommenen Dokumente, der unter „Risikofaktoren“ genannten Angelegenheiten und der Bedingungen der Schuldverschreibungen. Die Emittentin haftet für die Zusammenfassung dieses Basisprospekts jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, soll sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

(i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Basisprospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;

(ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;

(iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;

(iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein; und

(v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Generell erwerben erfahrene institutionelle Anleger komplexe Finanzinstrumente nicht als Einzelinvestition. Mit einer verstandenen, bemessenen und angemessenen Addition von Risiken zu ihrem gesamten Portfolio, erwerben sie komplexe Finanzinstrumente um Risiken zu minimieren oder Erträge zu steigern. Sofern potentielle Anleger nicht die Fachkenntnis besitzen, einzuschätzen wie sich die Schuldverschreibungen unter sich verändernden Rahmenbedingungen verändern, und die darauf resultierenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, den dieses Investment auf das gesamte Investmentportfolio des potentiellen Kunden haben kann, sollten potentielle Kunden nicht in komplexe Finanzinstrumente investieren. Potentielle Anleger sollten in jedem Fall nur einen geringen Teil ihrer verfügbaren Mittel in Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente darstellen.

1.1 DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Form der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und der anwendbaren Gesetze übertragen werden können.

Schuldverschreibungen können als Einmalemissionen, wobei die jeweiligen Schuldverschreibungen während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet werden können, oder als Daueremissionen, bei denen Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin grundsätzlich während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen zur Zeichnung zur Verfügung stehen, begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen zu begeben, die Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 1 Z 7 Bankwesengesetz („**BWG**“) darstellen.

Emissionspreis

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nennbetrag ausgegeben werden.

Der Emissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Zeichnungsfrist in den Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Währungen

Die Schuldverschreibungen werden in jener Währung ausgegeben, die in den jeweiligen Bedingungen festgelegt ist (wie z.B. EUR, USD, GBP, CHF, CZK, HUF, JPY, RON).

Laufzeiten

Die Schuldverschreibungen weisen weder eine Mindest- noch eine Maximallaufzeit auf.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden entsprechend der in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegten Stückelungen ausgegeben.

Verzinsung

Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben sind, zahlbar.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von einem Basiswert verzinst.

Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag ausgegeben werden und werden nicht laufend verzinst.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung

Für jede Emission von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung wird in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Basiswert für die Berechnung der zu zahlenden Zinsbeträge festgelegt. Als Basiswert können Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehener Basiswert dienen.

Zinsperioden und Zinssätze

Die Länge der Zinsperioden für die Schuldverschreibungen und der jeweils anwendbare Zinssatz oder seine Berechnungsmethode können sich von Zeit zu Zeit ändern oder für eine Serie unverändert bleiben. Schuldverschreibungen können eine Zinsober-, eine Zinsuntergrenze oder beides haben. Alle diese Informationen sind in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten.

Rückzahlung

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder zu jedem anderen Rückzahlungsbetrag (dargestellt als Formel, umgewandelt in Aktien oder anderes), wie in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegt wird, getilgt werden.

Die Schuldverschreibungen können mit einem oder ohne einen festen Endfälligkeitstag ausgestattet werden.

Eine ordentliche vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechtes der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechtes der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen ordentlichen Rückzahlungsrechtes der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Schuldverschreibungen mit einem variablen Rückzahlungsbetrag

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen mit einem variablen Rückzahlungsbetrag legen im Falle eines variablen Rückzahlungsbetrages die Berechnungsbasis des Rückzahlungsbetrages fest. Als Basiswert können Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehener Basiswert dienen.

Besteuerung

Alle Kapital- und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreichs im Wege des Einbehalts oder des Abzuges auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden als nicht nachrangige Schuldverschreibungen emittiert, wie unter „Emissionsbedingungen – § 2 Rang“ beschrieben

ist.

**Nicht nachrangige
Schuldverschreibungen**

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind mit Ausnahme jener Verbindlichkeiten, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa § 46 Insolvenzordnung zu Masseforderungen (z.B. Kosten des Insolvenzverfahren) bevorzugt sind und abhängig von den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen, direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, wie unter „Emissionsbedingungen – Rang“ beschrieben.

**Verwendung des
Emissionserlöses**

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung sowie für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

**Börsennotiz und
Zulassung zum Handel**

Die Zulassung des Emissionsprogramms zum Regelmäßigen Freiverkehr und/oder zum Amtlichen Handel und/oder im MTF der Wiener Börse kann beantragt werden. Unter diesem Basisprospekt können ebenso Schuldverschreibungen begeben werden, die zu einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, zu unregulierten Märkten oder zu keinem Markt zugelassen werden. Die Emittentin behält sich vor, für Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, die Zulassung zu einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittlands und/oder die Handelseinbeziehung an einem unregulierten Markt zu beantragen. Die Zulassung von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, an einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats setzt die gültige Notifizierung des Basisprospekts voraus. Die jeweils anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen geben an, ob und zutreffendenfalls an welchem Markt für diese Schuldverschreibungen die Zulassung beantragt wird. Derzeit sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin am Amtlichen Handel und im MTF der Wiener Börse zugelassen.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen (vertragliches Schuldverhältnis) unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Gerichtsstand

Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind bei dem sachlich zuständigen Gericht Feldkirch einzubringen. Sind die Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, können diese ihre Ansprüche auch bei allen anderen gesetzlich zuständigen Gerichten geltend machen.

Ratings

Die Serien von Schuldverschreibungen können ein Rating oder kein Rating aufweisen. Sofern eine Serie von Schuldverschreibungen ein Rating aufweist, wird dieses Rating in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angeführt.

Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und es kann jederzeit zu einer Aussetzung, Herabstufung oder Widerrufung durch die jeweilige Rating-Agentur kommen.

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jede Art von Schuldverschreibungen verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auswirken und als

Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren. Potentielle Anleger sollten daher vier Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind und (iv) Risiken in Bezug auf Interessenskonflikte.

Insbesondere eine Anlage in Schuldverschreibungen, deren Bedingungen wirtschaftlich einen Hedgefonds abbilden, stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Derartige Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.

Jeder potentielle Anleger sollte, bevor er sich dafür entscheidet, in aus dem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren, eine eigene gründliche Analyse durchführen (insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse).

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

- **Der Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt und der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt wird wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.**
- **Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des ÖGV auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des ÖGV negativ auswirken (Gruppenrisiko). Das Rating des Volksbanken-Verbands kann ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden.**
- **Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).**
- **Die Emittentin ist einem Kreditrisiko ausgesetzt, welches dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).**
- **Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).**
- **Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systemen oder externen Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operatives Risiko).**
- **Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).**
- **Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen.**
- **Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.**
- **Die Emittentin und Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befindet.**
- **Die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen einem Liquiditätsrisiko.**
- **Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.**

- In Österreich und jenen Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.
- Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf sein operatives Ergebnis haben.
- Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- Zinssatzniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken grundsätzlich täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinssatzrisiko).
- Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).
- Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass das Rating von Schuldverschreibungen nicht alle Risiken des Investments widerspiegelt (Ratingrisiko).
- Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.
- Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).
- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).
- Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).
- Wenn Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, sind die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass ihre Veranlagung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Anleger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).
- Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederveranlagungsrisiko).
- Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

- Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten.

- **Fix verzinste Schuldverschreibungen.** Fix verzinste Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt.
- **Variabel verzinste Schuldverschreibungen.** Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- **Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen.** Bei Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für den Anleger sein als die vormals fixe Zinssatz.
- **Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen.** Der Marktwert von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist volatil als der Marktwert konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzsatz basieren.
- **Nullkupon-Schuldverschreibungen.** Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.
- **Zielkupon-Schuldverschreibungen.** Bei Zielkupon-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht worden ist.
- **Doppelwährungs-Schuldverschreibungen.** Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen können sich Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und Fremdwährung nachteilig auf den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.
- **Raten-Schuldverschreibungen.** Raten-Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Anleger, aufgrund Unvermögen nachfolgende Ratenzahlungen zu leisten, Teile oder sein gesamtes Investment verliert.
- **Tilgungs-Schuldverschreibungen.** Bei Tilgungs-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung.
- **Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin.** Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Ausübungskursrisikos auch ein höheres Marktpreisrisiko.

- **Schuldverschreibungen mit Obergrenzen (Höchstzins/Höchstrückzahlungsbetrag).** Bei Schuldverschreibungen mit Obergrenzen wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus steigen.
- **Untergrenzen (Floors)** werden typischerweise nur gegen eine Gegenleistung gewährt.
- **Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind mit besonderem Risiko behaftet.**
- **Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.**
- **Bei Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, können sich die tatsächlichen Cash-flows von den erwarteten Cash-flows unterscheiden (Cash-flow-Risiko).**
- **Aktien-schuldverschreibungen.** Anleger, die in Aktien-schuldverschreibungen investieren, haben ähnliche Risiken zu tragen wie bei einer direkten Veranlagung in den Basiswert.
- **Aktiengebundene Schuldverschreibungen.** Anleger die in aktiengebundene Schuldverschreibungen investieren, haben ähnliche Risiken zu tragen wie bei einer direkten Veranlagung in den Basiswert.
- **Schuld-titelbezogene Schuldverschreibungen.** Schuld-titelbezogene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in die zugrundeliegenden Schuld-titel.
- **Fondsgebundene Schuldverschreibungen.** Fondsgebundene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in einen Fonds.
- **Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen.** An Hedgefonds gebundene Schuldverschreibungen weisen ein sehr hohes Risiko auf.
- **Indexgebundene Schuldverschreibungen.** Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung und Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung tragen das Risiko schwankender Zinssätze und/oder Kapitalwerte und erhalten unter bestimmten Umständen überhaupt keine Zinszahlungen und/oder keinen Rückzahlungsbetrag.
- **Inflationsgebundene Schuldverschreibungen.** Zahlungen in Zusammenhang mit inflationsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der Inflation abhängig.
- **Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen.** Zahlungen in Zusammenhang mit waren- oder rohstoffgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware oder Rohstoffe abhängig.
- **Währungsgebundene Schuldverschreibungen.** Zahlungen in Zusammenhang mit währungsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Währung abhängig.

Risiken in Bezug auf Interessenkonflikten

- **Risiko möglicher Interessenkonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.**
- **Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Organmitgliedern der Emittentin.**

1.3 ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Allgemein

Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft, die im Registergericht des Landesgerichts als Handelsgericht Feldkirch unter der Firma „Volksbank Vorarlberg e. Gen.“ zu FN 58848 t eingetragen ist. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht als Handelsgericht Feldkirch. Ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Der Vorstand der Emittentin besteht aus vier Mitgliedern und der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern.

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Weiters sind Partizipationsscheinhaber beteiligt.

Geschäftsanteile zum 30.09.2011

Anzahl der Mitglieder	7.884
Gezeichnete Geschäftsanteile á 15 EUR	12.768
Insgesamt EUR	191.520,00

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Partizipationsscheine

Die Emittentin hat insgesamt 380.000 Stück Partizipationsscheine emittiert:

Per 30.09.2011 sind diese wie folgt verteilt:

Kunden der Emittentin	360.634 Stk
Nostrobestand	8.289 Stk
Kunden bei Fremdbanken	11.077 Stk
Insgesamt	380.000 Stk

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Finanzinformation

Die nachstehenden Finanzinformationen sind dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 30.09.2011 und den geprüften konsolidierten Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 entnommen:

In EUR Tausend	Zum 30.09.2011	Zum 31.12.	
	ungeprüft	2010 geprüft	2009 geprüft
Summe der Aktiva	2.428.405	2.478.930	2.415.706
Zinsüberschuss	26.256	35.298	40.800
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	157	1.320	253
Konzernjahresüberschuss/ Periodenergebnis	537	1.592	67

1.4 GESCHÄFTSÜBERSICHT

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet selbst oder über ihre Tochtergesellschaften umfassende Bankdienstleistungen für Privatkunden, Firmenkunden und ihre Partner an. Weiters bietet der Volksbank Vorarlberg Konzern Immobilienvermittlung, Leasingprodukte und Versicherungslösungen im Personen- und Sachversicherungsbereich sowie damit verbundene Dienstleistungen an. Die Geschäfte der Emittentin sind in den folgenden Abteilungen organisiert:

- Unternehmen;
- Retail;
- Eigenemission und
- Private Banking.

2 RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die unten angeführten Risiken sowie alle anderen Informationen in diesem Basisprospekt, wie auch jene der Endgültigen Bedingungen sorgfältig abwägen, bevor sie sich dazu entscheiden, in Schuldverschreibungen zu investieren. Jeder Risikofaktor kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Tätigkeiten, Finanzlage oder Aussichten der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben könnte. Weiters könnte sich jedes Risiko negativ auf den Marktwert und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, und in Folge könnten die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind und (iv) Risiken in Bezug auf Interessenskonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die unten beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie erkennbar sind und von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die Ereignisse, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben sind, gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich einer oder mehrere der unten stehenden Risikofaktoren verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf den Gewinn, das Geschäft und die finanzielle Position der Emittentin und auf das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen auswirken.

Bevor die Entscheidung, in unter dem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren gefällt wird, sollte ein potentieller Anleger eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen aus dem Basisprospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Anleger fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt und der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt wird wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Emittentin wurde im Jahr 2011 per Bescheid von der FMA aufgetragen, die indirekte Beteiligung an der Juricon Treuhand Anstalt bis zum 30.09.2011 zu verkaufen. Im Mai 2011 wurde diese indirekte Beteiligung verkauft. Im Zuge dieses Verkaufsprozesses wurde ebenfalls die indirekte Beteiligung an der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt verkauft. Da der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungen unterhalb der Buchwerte der Beteiligungen liegt, wird der Verkauf nachteilige Auswirkungen auf das Konzernergebnis für das Jahr 2011 haben.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des ÖGV auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des ÖGV negativ auswirken (Gruppenrisiko). Das Rating des Volksbanken-Verbunds kann ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden.

Aufgrund des innerhalb des Volksbanken-Sektors bestehenden Solidaritätsprinzips besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des ÖGV auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des ÖGV – also auch auf die Emittentin als Mitglied des ÖGV – negativ auswirken. Auch

das einheitliche Auftreten des Volksbanken-Sektors auf dem Markt und die Wahrnehmung des einzelnen Mitglieds des ÖGV als Teil des Volksbanken-Sektors können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei einem Mitglied des ÖGV alle anderen Mitglieder des ÖGV wirtschaftlich negativ beeinflussen. Der Volksbanken-Verbund hat für seine Kreditinstitute ein Rating erhalten. Die Ratingagentur kann ein Rating insbesondere aussetzen, herabstufen oder zurückziehen. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben, insbesondere den Zugang zu Kapital erschweren und damit die Finanzierungskosten erhöhen.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkte und indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an der ÖVAG. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten Wertberechtigungen und/oder Abschreibungen von Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Diese Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen können sich negativ auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist einem Kreditrisiko ausgesetzt, welches dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist typischerweise das für Banken wichtigste Risiko, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen Produkten, wie etwa Derivaten (z.B. Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, die die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen und folglich ihre Fähigkeit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsrückstellungen verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

Potentielle Schuldverschreibungsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche dem Kreditrisiko ausgesetzt ist und, dass das Schlagendwerden des Kreditrisikos ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern könnte und auch den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen könnte.

Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).

Schwankungen auf den Aktien- und Anleihemärkten können den Marktwert und die Liquidität der Emittentin und der Vermögenswerte des Volksbank Vorarlberg Konzerns beeinflussen. Der Wert des Immobilienbesitzes des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegt ebenfalls den Preisschwankungen am Immobilienmarkt. Derartige Entwicklungen können sich auch auf die im Investment Banking-Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge negativ auswirken und könnten ihre Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Wenn das Marktrisiko schlagend wird, könnte die Emittentin dazu gezwungen sein, ihre Vermögenswerte im hohen Maß abzuschreiben. Dies könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operatives Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich unter anderem aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das operative Risiko wohnt allen Tätigkeiten der Emittentin inne und kann nicht ausgeschaltet werden. Potentielle Anleger sollten sich insbesondere dessen bewusst sein, dass die Emittentin, wie jede andere Bank, zunehmend von hochentwickelten IT-Systemen abhängig ist. IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen und Soft- bzw. Hardwareproblemen.

Weiters ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stark von ihrem Management und von Schlüsselpersonen abhängig. Es besteht das Risiko, dass derzeitige Mitglieder des Managements und Schlüsselpersonal in Zukunft der Emittentin nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiters könnte es der Emittentin schwer fallen, neues Schlüsselpersonal anzuwerben.

Das Schlagendwerden von operativem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zu Wertverlusten der Immobilienportfolios der Emittentin und der anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des Volksbank Vorarlberg Konzerns haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen.

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des Volksbank Vorarlberg Konzerns wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem großen Teil von der Begebung von Retail-Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin und dar-

über hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie etwa die aktuellen Marktbedingungen. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzlage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin und Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befindet.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern verfügen über Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten und Kunden außerhalb der Eurozone und unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, d.h. dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern den Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro abschreiben müssen, was sich erheblich negativ auf ihre Geschäfte, Tätigkeiten, Finanzlage und Aussichten auswirken könnte und folglich einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Höhe der von Anlegern zu erwartenden Kapital- und/oder Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen hätte.

Die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen einem Liquiditätsrisiko.

Die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen Liquiditätsrisiken, die im Fall einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden können. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu managen, kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten, wie Kreditinstituten oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit vieler Finanzinstitute steht durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in Wechselbeziehung. Als Ergebnis können negative Beurteilungen über große Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten von anderen Finanzinstituten führen. Die oben beschriebenen Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Agenturen, Clearing Häuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

In Österreich und jenen Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.

Unter den österreichischen Banken herrscht ein harter Konkurrenzkampf, von dem angenommen wird, dass sich dieser in Zukunft noch weiter verschärfen wird. Neben den lokalen Konkurrenzunternehmen können in Österreich und in jenen Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, auch internationale Banken in den Markt eintreten und damit die Gewinnmargen der Emittentin unter Druck bringen.

Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinsti-

tuten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Finanzinstitute und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt.

Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Finanzinstitute auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern auswirkt.

Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf sein operatives Ergebnis haben.

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen können, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

So verabschiedete etwa der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht anlässlich seiner Sitzung vom 8.-9. Dezember 2009 ein Reformpaket ("Basel III" genannt), das zwei Vorschläge bezüglich Kapital ("Kapitalvorschlag") und Liquidität ("Liquiditätsvorschlag") beinhaltet. Im Dezember 2010 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht den Text der Basel III-Anforderungen in zwei Dokumenten: „A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“. Das Rahmenwerk von Basel III enthält sowohl mikro- als auch makro-prudenzielle Elemente und fordert eine höhere und qualitätsvollere Kapitalausstattung, eine bessere Risikoabdeckung, die Einführung einer Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) als zusätzliche Anforderung neben der geforderten Kapitalunterlegung, Maßnahmen zum Aufbau von Kapital, auf das in akuten Stressfällen zurückgegriffen werden kann, und die Einführung von zwei globalen Liquiditätsstandards. Das Basel III Rahmenwerk sieht bis Ende 2018 verschiedene Übergangsbestimmungen vor, mit denen die neuen Standards allmählich eingeführt werden sollen. Diese Übergangsbestimmungen sollen auch zur Beurteilung der Ausgestaltung des Rahmenwerks und zur Kalibrierung herangezogen werden. Allfällige Anpassungen sollen bis zum ersten Halbjahr 2017 durchgeführt werden.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte weitere Kapitalzufuhren an Mitglieder des Volksbank Vorarlberg Konzerns erforderlich machen oder den Volksbank Vorarlberg Konzern dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil der gegenwärtigen Konzernstrategie wären. Sie könnten den Volksbank Vorarlberg Konzern auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die der Volksbank Vorarlberg Konzern durchführen kann, einschränken, die Zahlung von Dividenden durch Mitglieder des Volksbank Vorarlberg Konzerns an die Emittentin begrenzen oder Zinsen und Gebühren, die der Volksbank Vorarlberg Konzern für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für den Volksbank Vorarlberg Konzern wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in den Märkten, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können die Finanzlage und die Betriebserträge des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einschränken.

Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde ab 01.01.2011 eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme eines Kreditinstituts laut Einzelabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit dieser Stabilitätsabgabe von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

2.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zinssatzniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken grundsätzlich täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinssatzrisiko).

Das Zinssatzrisiko ist eines der zentralen Risiken von zinstragenden Wertpapieren. Die Zinssätze der Geld- und Kapitalmärkte ändern sich grundsätzlich täglich und bewirken eine tägliche Änderung des Wertes der Schuldverschreibungen. Das Zinssatzrisiko ist eine Konsequenz der unsicheren Einschätzbarkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinssatzniveaus. Insbesondere Anleger von fixverzinslichen Schuldverschreibungen sind einem Zinssatzrisiko ausgesetzt, das eine Minderung des Wertes zur Folge haben kann, wenn das Marktzinssatzniveau ansteigt. Im Allgemeinen gilt, dass sich die Wirkung dieses Risikos erhöht, wenn die Marktzinssätze ansteigen.

Das Marktzinssatzniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von den Strategien der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Inflationsraten und ausländischen Zinssatzniveaus sowie Wechselkursersparungen. Dennoch kann die Bedeutung der individuellen Faktoren nicht direkt quantifiziert werden; diese können sich auch im Laufe der Zeit verändern.

Das Zinssatzrisiko kann zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung führen, welche sich verwirklichen, wenn man die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz ist, desto größer sind die Preisschwankungen.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin aufgrund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Preises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Weiters würde ein erhöhter Credit Spread der Emittentin zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen würde.

Es besteht das Risiko, dass das Rating von Schuldverschreibungen nicht alle Risiken des Investments widerspiegelt (Ratingrisiko).

Ein Rating spiegelt nicht alle Risiken eines Investments in solche Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergabeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Folglich sollten potentielle Anleger – insoweit sie bei ihrer Anlageentscheidung ein Rating beachten – ein solches Rating nur als Anhaltspunkt der entsprechenden Ratingagentur sehen und dürfen ihre Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls nicht alleine darauf stützen.

Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.

Ein Rating von Schuldverschreibungen bringt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen zum Ausdruck. Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und kann von der Ratingagentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung aufgrund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Schuldverschreibungsinhaber erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind Neuemissionen. Aus diesem Grund wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt für diese Schuldverschreibungen geben. Unter dem Basisprospekt kann die Emittentin börsennotierte sowie nicht börsennotierte Schuldverschreibungen begeben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Liquidität der Schuldverschreibungen, gleich ob diese börsennotiert sind oder nicht.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liqui-

dität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anlagen.

Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen der Marktzinsen, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko von negativen Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen verkauft. Falls der von einem Anleger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Erlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleger einen Nettoverlust. Entschließt sich der Inhaber, die Schuldverschreibungen bis zu ihrer Rückzahlung zu behalten, werden die Schuldverschreibungen mit dem im maßgeblichen Konditionenblatt festgesetzten Betrag getilgt. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung von Schuldverschreibungen dar.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten oder mit einer solchen kombiniert sein, deren Kurs sich ändern und damit den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Optionspreis (die Optionsprämie) wird hauptsächlich von der Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und dem Ausübungspreis, der Restlaufzeit der auszuübenden Option und der Volatilität des Basiswerts beeinflusst. Weniger Einfluss auf den Optionspreis haben Faktoren wie Zinsen, Marktbedingungen und der Dividendensatz des Basiswerts. Änderungen im Preis und in der Volatilität des Basiswerts beeinflussen den Preis der Option wesentlich. Der Wert der Option verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer

ungünstigen Entwicklung des Preises der Option, die in diesen Schuldverschreibungen enthalten oder mit ihnen kombiniert ist.

Wenn Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, sind die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass ihre Veranlagung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Die Konditionenblätter einer Serie von Schuldverschreibungen können die Emittentin mit einem Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausstatten (Call Option). Wenn eine Schuldverschreibung eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsieht, kann die Emittentin die Schuldverschreibung nach Mitteilung an die Inhaber an einem (oder mehreren) vorherbestimmten Rückzahlungstagen zu einem Wahrrückzahlungsbetrag, der typischerweise dem Nennbetrag entspricht, zurückzahlen. Dieses Recht auf vorzeitige Rückzahlung kommt häufig bei Schuldverschreibungen vor, die in Hochzinsphasen begeben werden. Wenn die Marktzinssätze rückläufig sind, besteht für Anleger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht. In Folge sind die ausgeschütteten Erträge nach Tilgung möglicherweise geringer als erwartet und der getilgte Nennbetrag der Schuldverschreibungen geringer als der vom Anleger geleistete Kaufpreis. Somit kann der Anleger einen Teil des investierten Kapitals verlieren, sodass er in diesem Fall nicht den Gesamtbetrag seines investierten Kapitals erhält. Weiters kann auch ein zukünftiger Ertrag, den der Anleger erwartet, nicht eintreten, und Anleger, die Kapital durch eine vorzeitige Rückzahlung erhalten haben und sich dazu entscheiden, diese Beträge wieder zu veranlagern, können dies allenfalls nur vornehmen, indem sie in Wertpapiere mit niedrigerem Ertrag als jenem der getilgten Schuldverschreibungen investieren.

Anleger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche die Rendite der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Eine Änderung des Wertes einer ausländischen Währung gegenüber dem Euro beispielsweise führt zu einer entsprechenden Änderung des Euro-Wertes einer Schuldverschreibung, die auf eine andere Währung als Euro lautet. Wenn der zugrundeliegende Wechselkurs sinkt und der Wert des Euro entsprechend steigt, fällt der Kurs einer Schuldverschreibung in Euro. Weiters können Regierungen und Behörden (wie dies bereits stattgefunden hat) Devisenbeschränkungen einführen, die die maßgeblichen Wechselkurse wesentlich nachteilig beeinflussen können. Als Folge könnten Anleger geringere Zins- und/oder Kapitalzahlungen als erwartet erhalten.

Es ist anzumerken, dass die Zinszahlungen und die Rückzahlung einer Schuldverschreibung wie auch der Wert des Basiswertes in Fremdwährungen angegeben werden können.

Wenn sich das Fremdwährungsrisiko verwirklicht, ist es möglich, dass der Anleger entweder keine oder nur teilweise Zins- oder Rückzahlungen erhält.

Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerungsrisiko).

Inhaber von Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen oder Dividenden im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den getilgten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche –

inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere wenn geringe Beträge investiert werden.

Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearingsystems verlassen.

Der Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen wird über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft abgewickelt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearingsystems verlassen. Anleger tragen daher das Risiko, dass ein Geschäft mit den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgewickelt wird und dürfen sich im Hinblick auf die Abwicklung nicht auf die Emittentin verlassen.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Zinszahlungen für Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt „6 Besteuerung“ beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen einzelnen Anleger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite einer Veranlagung in Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu geringeren Erträgen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Bedingungen der Schuldverschreibungen für Anleger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

Wenn ein Kredit von einem Anleger dafür verwendet wird, den Kauf der Schuldverschreibungen zu finanzieren und die Schuldverschreibungen dann in Verzug geraten oder wenn sich der Marktpreis deutlich verringert, ist der Anleger nicht nur mit einem möglichen Verlust seiner Anlage konfrontiert, sondern muss er auch den Kredit und die mit diesem verbundenen Zinsen zurückzahlen. Ein Kredit erhöht dieses Verlustrisiko typischerweise erheblich. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, den Kredit oder die mit diesem verbundenen Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion bedienen zu können. Stattdessen sollten Anleger ihre Finanzlage dahingehend prüfen, ob sie in der Lage sind, Zinszahlungen zu leisten und den Kredit auf Verlangen zurückzuzahlen, bevor sie ein Investment tätigen. Sie sollten sich auch dessen bewusst sein, dass sie Verluste realisieren könnten.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der Ausstattungsmerkmale und Produktkategorien sowie der wesentlichsten Risiken. Darüber hinaus können auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Fix verzinste Schuldverschreibungen. Fix verzinste Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt.

Inhaber von fixverzinste Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fix verzinste Schuldverschreibungen, wie im Konditionenblatt festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Emissionen (der „Marktzinssatz“) üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs der fix verzinste Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinssatz ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt der Kurs von fix verzinste Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs von fix verzinste Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Behält der Inhaber von fixverzinslichen Schuldverschreibungen diese bis zum Ende der Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinssatzes ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, üblicherweise dem Nennwert der Schuldverschreibungen, getilgt werden. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit steigender oder fallender Verzinsung (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Variabel verzinste Schuldverschreibungen. Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung trägt das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinste Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Sind Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren, Ober- oder Untergrenzen (Caps oder Floors) oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktwert volatiler gestalten als jener von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, die solche Merkmale nicht enthalten. Wird die Höhe der zu zahlenden Zinsen in Verbindung mit einem Multiplikator von größer als eins bestimmt, erhöht sich die Auswirkung von Schwankungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe

der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger als jene von ähnlichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung ohne Obergrenze ausfallen.

Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen. Bei Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für den Anleger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Die Möglichkeit der Emittentin, den Zinssatz von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung zu wechseln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Handelswert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin den Zinsmodus von einem Fixzinssatz zu einem variablen Zinssatz wechselt, kann es sein, dass der variable Zinssatz niedriger ist als die Zinserträge, die auf andere Schuldverschreibungen bezahlt werden. Beim Wechsel von einem variablen auf einen fixen Zinssatz, kann der fixe Zinssatz niedriger sein, als die vormals gegebenen Zinserträge aus den Schuldverschreibungen.

Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen. Der Marktwert von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzsatz basieren.

Der Marktwert von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist üblicherweise volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die (bei sonst vergleichbaren Bedingungen) auf demselben Referenzsatz basieren. Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen sind volatiliter, da ein Ansteigen des Referenzsatzes nicht nur die für die Schuldverschreibungen zu bezahlenden Zinsen verringert, sondern unter Umständen auch auf ein Ansteigen des herrschenden Zinsniveaus reagiert, was den Marktwert solcher Schuldverschreibungen noch weiter negativ beeinflussen kann. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass langfristige Marktzinssätze ansteigen werden, auch wenn kurzfristige Zinssätze fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen tragen keinen Kupon. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Kurs derartiger Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der Kurs von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiliter als der Kurs von variabel verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinssatzes stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Zielkupon-Schuldverschreibungen. Bei Zielkupon-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht worden ist.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald ein bestimmter Betrag erreicht ist. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anlegers oder auf einen geplanten Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleger zukünftig zu erwartende Erträge verlieren (siehe auch „Risiko der vorzeitigen Rückzahlung“).

Doppelwährungs-Schuldverschreibungen. Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen können sich Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und Fremdwährung nachteilig auf den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.

Am Tag der Tilgung der Doppelwährungs-Schuldverschreibungen, hat die Emittentin die Möglichkeit, zwischen einer Tilgung in Euro oder in einer Fremdwährung zu wählen, wobei der Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung am Laufzeitbeginn festgelegt wird. Aus diesem Grund können sich Veränderungen des Wechselkurses nachteilig auf den Ertrag solcher Schuldverschreibungen auswirken.

Raten-Schuldverschreibungen. Raten-Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Anleger, aufgrund Unvermögen nachfolgende Ratenzahlungen zu leisten, Teile oder sein gesamtes Investment verliert.

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen begeben, bei denen der Ausgabekurs in mehreren Raten zu bezahlen ist. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass sie dazu angehalten werden können, weitere Kapitalzahlungen zu leisten, nachdem sie die Raten-Schuldverschreibungen erworben haben. Eine Nichtleistung von nachfolgenden Ratenzahlungen kann das Risiko mit sich bringen, dass der Anleger Teile oder sein gesamtes Investment verliert.

Tilgungs-Schuldverschreibungen. Bei Tilgungs-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Wenn Schuldverschreibungen die Möglichkeit der Teiltilgung beinhalten, können Teile der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Der Betrag sowie der Zeitpunkt der Teiltilgung werden bereits im Vorhinein festgesetzt, Aufgrund der Teiltilgung kann der Anleger zukünftig zu erwartende Erträge verlieren (siehe auch „Risiko der vorzeitigen Rückzahlung“).

Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Ausübungskursrisikos auch ein höheres Marktpreisrisiko.

Wenn Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht seitens der Emittentin beinhalten, kann die Emittentin nach erfolgter Benachrichtigung die Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Kündigungstagen für gewöhnlich zum Nennbetrag zurückzahlen. In diesem trägt Fall der Inhaber dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage auf Grund der vorzeitigen Tilgung eine geringere Rendite abwirft als erwartet. Die Emittentin kann ein vorzeitiges Kündigungsrecht ausüben, wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten fällt, was bedeutet, dass der Anleger den für die Schuldverschreibungen erhaltenen Tilgungserlös eventuell nur mit geringerer Rendite reinvestieren kann. Da alle Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ausgesetzt sind (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Preisschwankungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Schuldverschreibungen mit Obergrenzen (Höchstzins/Höchstrückzahlungsbetrag). Bei Schuldverschreibungen mit Obergrenzen wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus steigen.

Ist der Zinssatz und/oder der Rückzahlungsbetrag einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix, sondern wird er/werden sie entsprechend der im Konditionenblatt dargestellten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt, kann eine solche Emission auch eine Obergrenze (Cap) beinhalten. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich strukturierter Schuldverschreibungen ohne Obergrenze.

Untergrenzen (Floors) werden typischerweise nicht ohne Gegenleistung gewährt.

Anleger sollten bedenken, dass ein Instrument, das eine Untergrenze zu Gunsten der Anleger aufweist, typischerweise andere Ausstattungsmerkmale aufweist, die nachteilig für Anleger sind (z.B. eine Obergrenze) oder zu einem höheren Preis angeboten werden als vergleichbare Produkte, die keine Untergrenze aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den eine Untergrenze haben kann, den höheren Preis oder die anderen für Anleger negativen Ausstattungsmerkmale aufwiegt.

Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind mit besonderem Risiko behaftet.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, kann beträchtliche Risiken beinhalten, die bei ähnlichen Anlagen in konventionelle Schuldtitel nicht auftreten. Zu diesen Risiken zählt das Risiko, dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinsen erhalten oder, dass der resultierende Zinssatz unter jenem liegt, der zur gleichen Zeit für einen konventionellen Schuldtitel zu zahlen wäre und/oder dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil verlieren könnten. Eine Volatilität der maßgeblichen Basiswerte kann dazu führen, dass auch der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil ist (abhängig von der Volatilität des maßgeblichen Basiswertes).

Weder der aktuelle noch der historische Wert des maßgeblichen Basiswertes sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswertes während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

Das Kreditrating, das der Emittentin zuerkannt wird, ist eine Veranschaulichung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und nicht repräsentativ hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind. Potentielle Anleger werden aufgefordert, ihre eigenen Finanz- und Rechtsberater hinsichtlich der mit einem Investment in Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, einhergehenden Risiken und der Eignung solcher Schuldverschreibungen hinsichtlich der jeweiligen für den Anleger zutreffenden Umstände zu konsultieren.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notiert ein Basiswert auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten, kann die Notierung des Basiswerts – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit einem Basiswert auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen werden üblicherweise storniert. Dies kann zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen von Basiswerten hat. Sollten derartigen Aussetzungen, Unterbrechungen oder Beendigungen eintreten, wird dies eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

Bei Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, können sich die tatsächlichen Cash-flows von den erwarteten Cash-flows unterscheiden (Cash-flow-Risiko).

Im Allgemeinen weisen Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, einen bestimmten Cash-flow auf. Die Endgültigen Bedingungen bestimmen, unter welchen Bedingungen, an welchem Datum und in welcher Höhe Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge gezahlt werden. Für den Fall, dass die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen nicht eintreten, können sich die tatsächlichen Cash-flows von den erwarteten unterscheiden.

Wenn sich das Cash-flow-Risiko verwirklicht, kann dies zur Unfähigkeit der Emittentin, Zinszahlungen zu leisten oder die Schuldverschreibungen – zur Gänze oder teilweise – zurückzuzahlen, führen.

Aktenschuldverschreibungen. Aktenschuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in Aktien.

Bei Aktienschuldverschreibungen kann es der Fall sein, dass die Tilgung durch Übertragung der zugrundeliegenden Wertpapiere erfolgt. Daher kann eine Veranlagung in Aktienschuldverschreibungen ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Veranlagung in Aktien oder Eigenkapitalinstrumente. Anleger sollten sich daher entsprechend beraten lassen. Die zugrundeliegenden Aktien oder Eigenkapitalinstrumente können auf einem geregelten oder ungeregelten Markt (z.B. ein Multilateral Trading Facility („MTF“) innerhalb oder außerhalb des EWR notiert sein, oder können auch gar nicht notiert sein, je nach Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt dass der Basiswert nicht aus von der Emittentin begebenen Aktien besteht. Solche Aktien oder Eigenkapitalinstrumente könnten illiquide und/oder hinsichtlich ihres Kurses nicht oder inkorrekt bestimmbar sein, insbesondere wenn sie nicht oder nur an einem ungeregelten Markt notiert sind. Anleger gehen daher das Risiko ein, dass der Kurs nicht den Wert der Aktie oder des Eigenkapitalinstruments widerspiegelt und/oder dass sie nicht in der Lage sein werden, solche Aktien oder Eigenkapitalinstrumente zu veräußern. Bei Aktienschuldverschreibungen können Anleger ihr Investment zum Teil oder zur Gänze verlieren.

Aktiengebundene Schuldverschreibungen. Anleger die in aktiengebundene Schuldverschreibungen investieren, haben ähnliche Risiken zu tragen wie bei einer direkten Veranlagung in den Basiswert.

Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus aktiengebundenen Schuldverschreibungen sind vom Marktwert einer zugrundeliegenden Aktie oder eines Aktienkorbes abhängig. Bei aktiengebundenen Wertpapieren kann es auch der Fall sein, dass der Wert solcher Wertpapiere deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibung liegt. Daher kann eine Veranlagung in aktiengebundene Schuldverschreibungen beträchtliche Risiken aufweisen, die bei Anlagen in nichtaktiengebundene Schuldverschreibungen nicht auftreten und ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Veranlagung in Aktien. Zu diesen Risiken zählt das Risiko, dass Anleger bei derartigen Schuldverschreibungen keine Zinsen erhalten oder dass der aktiengebundene Zinssatz unter jenem liegt, der zur gleichen Zeit für eine nichtaktiengebundene Schuldverschreibung zu zahlen wäre und/oder dass die Tilgungszahlung derartiger Schuldverschreibungen für den Anleger zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil entfallen kann. Zusätzlich sollten Anleger beachten, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität der zugrundeliegenden Aktien). Weder der aktuelle noch der historische Wert der zugrundeliegenden Aktien sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktien während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

Schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen. Schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in die zugrundeliegenden Schuldtitel.

Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus schuldtitelbezogenen Schuldverschreibungen sind vom Marktwert des zugrundeliegenden Schuldtitels oder eines Korbes von Schuldtiteln abhängig. Der Wert von schuldtitelbezogenen Wertpapieren kann deutlich unter den Kaufpreis der Schuldverschreibung fallen. Daher kann eine Veranlagung in schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen beträchtliche Risiken aufweisen, die bei Anlagen in nicht schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen nicht auftreten und ähnlichen bzw. höheren Risiken unterliegen wie eine direkte Veranlagung in Schuldtitel. Zu diesen Risiken zählt das Risiko, dass Anleger bei derartigen Schuldverschreibungen keine Zinsen erhalten oder dass der schuldtitelbezogene Zinssatz unter jenem liegt, der zur gleichen Zeit für eine nicht schuldtitelbezogene Schuldverschreibung zu zahlen wäre und/oder dass die Tilgungszahlung derartiger Schuldverschreibungen für den Anleger zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil entfallen kann. Anleger, die eine Veranlagung in Schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen erwägen, sollten bedenken, dass sie bei Schuldtitelbezogenen Schuldverschreibungen in der Regel nicht nur das Insolvenzrisiko der Emittentin der Schuldverschreibungen, sondern auch jenes der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel zu tragen haben. Zusätzlich sollten Anleger beachten, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann und unter anderem von der Volatilität der zugrundeliegenden Schuldtitel abhängig ist. Diese ist wiederum zu einem großen Teil von der Bonität der Emittentin der den schuldtitelbezogenen Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Schuldtitel abhängig. Anleger, die in schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen investieren, übernehmen das Risiko, dass sich der Credit Spread (d.h. der von der Emittentin des zugrundeliegenden Schuldtitels an ihre Investoren zu zahlende Aufschlag für das Kreditrisiko) der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel ändert. Wenn der Credit Spread der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel ansteigt, würde dies den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen. Weder der aktuelle noch der historische Wert der

zugrundeliegenden Schuldtitel oder des Credit Spreads der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung dieser Schuldtitel während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

Fondsgebundene Schuldverschreibungen. Fondsgebundene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in einen Fonds.

Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus fondsgebundenen Schuldverschreibungen hängen vom Wert des zugrundeliegenden Fonds oder Korbes von Fonds ab. Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen kann es auch der Fall sein, dass die Tilgung mittels Übertragung der zugrundeliegenden Fondsanteile vorgenommen wird, womit die Anleger dem Risiko ausgesetzt sind, dass der Wert solcher Fondsanteile deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibung liegt. Eine Veranlagung in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann die gleichen Risiken aufweisen wie eine direkte Veranlagung in Fonds und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen. Insbesondere können Anleger dem Marktpreisrisiko der Positionen unterliegen, in die der Fonds (die Fonds) investiert, und dem Risiko, dass die Manager des (der) Fonds fahrlässig oder betrügerisch handeln. Die Wertentwicklung des (der) Fonds kann einen direkten Einfluss auf die fondsbezogene Schuldverschreibung haben. Bei Schuldverschreibungen mit einem fondsgebundenen Rückzahlungsbetrag können Anleger ihr Investment zum Teil oder zur Gänze verlieren.

Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen. An Hedgefonds gebundene Schuldverschreibungen weisen ein sehr hohes Risiko auf.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, deren Bedingungen wirtschaftlich einen Hedgefonds abbilden, ist mit hohem Risiko behaftet. Hedgefonds sind spezielle Fonds, die durch eine spekulative Anlagestrategie gekennzeichnet sind und die ein entsprechend hohes Risiko tragen. Aufgrund dieses hohen Risikos gelten für eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen besondere Überlegungen: Es sollten nicht alle verfügbaren Mittel bzw. keine durch Kredit finanzierten Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden. Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen wird Anlegern angeboten, die über besondere Kenntnisse im Bereich Kapitalanlagen verfügen. Anleger sollten sich nur dann für eine derartige Kapitalanlage entscheiden, wenn sie über besonders ausgeprägte Investmentkenntnisse verfügen und in der Lage sind, die mit derartigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig zu prüfen.

Indexgebundene Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung und Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung tragen das Risiko schwankender Zinssätze und/oder Kapitalwerte und erhalten unter bestimmten Umständen überhaupt keine Zinszahlungen und/oder keinen Rückzahlungsbetrag.

Ist die Zahlung von Zinsen an einen bestimmten Index gebunden, trägt ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung das Risiko schwankender Zinsniveaus und eines ungewissen Zinsertrags oder erhält eventuell überhaupt keine Zinsen, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung auch negativ ausfallen kann. Ist die Tilgungszahlung an einen bestimmten Index gebunden, trägt der Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung das Risiko, dass der Betrag der Tilgung ungewiss ist. Je nach Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann die Rendite einer Schuldverschreibung mit indexgebundener Tilgung auch negativ sein, und ein Anleger kann den Wert der Kapitalanlage zur Gänze oder zum Teil verlieren. Je volatiler der maßgebliche Index, um so größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Höhe des Rückzahlungsbetrags. Die Ungewissheit in Bezug auf Zinsen und Höhe des Rückzahlungsbetrags machen es unmöglich, die Rendite von indexgebundenen Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen. Zahlungen in Zusammenhang mit inflationsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der Inflation abhängig.

Ist die Zahlung von Zinsen an die Inflation gebunden, trägt ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung das Risiko schwankender Zinsniveaus und eines ungewissen Zinsertrags oder erhält eventuell überhaupt keine Zinsen, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung auch negativ ausfallen kann. Je volatiler die Inflation, umso größer

ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag. Die Ungewissheit in Bezug auf Zinsen macht es unmöglich, die Rendite von inflationsgebundenen Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen. Zahlungen in Zusammenhang mit waren- oder rohstoffgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware oder des Rohstoffes abhängig.

Die Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus warengebundenen Schuldverschreibungen werden unter Bezug auf ein oder mehrere zugrundeliegende Waren ermittelt. Eine Veranlagung in warengebundene Schuldverschreibungen ist nicht dasselbe wie eine Veranlagung in den zugrundeliegenden Basiswert oder eine Veranlagung, die direkt an eine Ware gebunden ist. Die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware kann sich nach oben oder nach unten bewegen und ihre Wertentwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt spiegelt mitunter nicht ihre frühere oder künftige Wertentwicklung wider. Eine künftige Wertentwicklung einer zugrundeliegenden Ware kann nicht zugesichert werden. Daher sollten Anleger vor einer Veranlagung in warenbezogene Schuldverschreibungen genau abwägen, ob eine Veranlagung in warenbezogene Schuldverschreibungen für sie geeignet ist. Warenbezogene Schuldverschreibungen weisen komplexe Risiken auf, wie unter anderem das Warenpreisisiko, das Kreditrisiko und/oder politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken.

Währungsgebundene Schuldverschreibungen. Zahlungen in Zusammenhang mit währungsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Währung abhängig.

Eine Anlage in währungsgebundene Schuldverschreibungen kann mit ähnlichen Risiken behaftet sein, wie eine direkte Anlage in den Basiswert derartiger Schuldverschreibungen, und die Anleger sollten sich daher entsprechend beraten lassen. Die Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass eine Anlage in solche Schuldverschreibungen nicht das gleiche ist wie eine direkte Anlage in eine Währung und/oder eine Anlage, die direkt an eine solche Währung gebunden ist. Insbesondere werden Schwankungen der Währung (bzw. jeder in einem Korb enthaltenen Währung) den Wert einer solchen Schuldverschreibung beeinflussen. Es gibt keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Währung. Der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung könnte wesentlich unter dem Emissionspreis beziehungsweise dem vom Inhaber der Schuldverschreibung investierten Kaufpreis liegen und könnte sogar Null betragen, wodurch der Inhaber seine gesamte Kapitalanlage verlieren könnte.

2.4 RISIKEN IN BEZUG AUF INTERESSENSKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Die Emittentin und jeweils verbundene Unternehmen verfügen neben ihrer Tätigkeit, die sich auf die Schuldverschreibungen bezieht, über weitere Geschäftsbereiche, die selbstständig mit Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, die Teil jener Vermögenswerte sein können, die als Basiswerte der Schuldverschreibungen dienen können (z.B. ein Index, einzelne Aktien oder Körbe). Sie können sich auf eigene Rechnung, auf Rechnung von verwaltetem Vermögen oder auf Rechnung des Vermögens von Kunden an Transaktionen hinsichtlich des Basiswertes beteiligen. Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen selbstständigen Geschäftsbereichen getroffene Entscheidungen auf einen den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswert einen negativen Einfluss nehmen können.

Weiters können die Emittentin und jeweils verbundene Unternehmen zusätzliche Funktionen, etwa als Berechnungsstelle, Zahlstelle, Hinterlegungsstelle und/oder als Indexberechnungsstelle oder als Indexlizenzgeber in Bezug auf den Basiswert einnehmen. Die Emittentin kann auch andere derivative Finanzinstrumente, die auf einem für eine Schuldverschreibung maßgeblichen Basiswert basieren, begeben. Die Begebung und der Verkauf solcher Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen in einem Konkurrenzverhältnis stehen, können den Kurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Emittentin kann die Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind zur Gänze oder teilweise für Absicherungsgeschäfte verwenden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass solche Absicherungsgeschäfte seitens der Emittentin den Wert solcher Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf Basiswerte, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, erhalten. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, diese Informationen zu veröffentlichen.

In einigen Fällen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen als Market Maker für Basiswerte fungieren, insbesondere wenn die Emittentin den betreffenden Basiswert begeben hat. Im Rahmen der Tätigkeit als Market Maker setzt dieser den Preis des betreffenden Basiswerts fest, was Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind hat. Der vom Market Maker festgesetzte Wert muss nicht immer mit dem Wert akkordieren, der sich auf einem liquiden Markt ohne Market Making entwickelt hätte.

Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Organmitgliedern der Emittentin

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben ähnliche Organfunktionen in anderen Gesellschaften des Österreichischen Volksbanken Verbundes aus und umgekehrt (siehe dazu auch im Abschnitt 3 Angaben zur Emittentin – 3.8 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“). Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert werden.

3 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND -ENTWICKLUNG

Die Emittentin hat ihre geschichtlichen Wurzeln in den Rankweiler Handwerkszünften. Als heutige Universalbank mit 22 Filialen in Vorarlberg entstand das Unternehmen im 19. Jahrhundert aus einer Tochtergründung der Gewerbe-Genossenschaft, einer Weiterentwicklung der Zünfte.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil gegründet. Die erste Kreditgenossenschaft Vorarlbergs hatte zum Ziel, „die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinstragend und für dieselben nutzbar zu machen“.

1907 konnte der erste hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, 1909 erfolgte der Einzug in das erste eigene Gebäude im Rankweiler Oberdorf. 1942 erfolgte die Umfirmierung in „Volksbank Rankweil“.

Die Abwicklung von Kleingewerbekrediten, mit der die Emittentin von der Vorarlberger Handelskammer in den 50er Jahren betraut wurde, brachte einen starken Anstieg der Mitgliederzahlen in ganz Vorarlberg mit sich. 1955 wurde durch Kaufleute, Gewerbetreibende und unselbständige Erwerbstätige die Volksbank Dornbirn und 1971 die Volksbank Bludenz gegründet.

1979 erfolgte die Fusion mit der Volksbank Bludenz und 1984 der Zusammenschluss mit der Volksbank Dornbirn. Aufgrund ihrer das gesamte Bundesland umfassenden Tätigkeit wurde die Volksbank Rankweil 1977 auf „Erste Vorarlberger Volksbank“ umbenannt und 1984 schließlich auf „Vorarlberger Volksbank“. Seit 2007 firmiert sie als „Volksbank Vorarlberg e.Gen.“.

3.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME; SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (RGBI 1873/70) und im Firmenbuch des Landesgerichts als Handelsgericht Feldkirch zu FN 58848 t unter der Firma „Volksbank Vorarlberg e.Gen.“ eingetragen. Sie ist unter den kommerziellen Namen „Volksbank Vorarlberg“ tätig.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil auf unbestimmte Dauer gegründet.

Der Sitz der Emittentin und die Geschäftsanschrift lauten 6830 Rankweil, Ringstraße 27. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)50 882 8000.

3.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. mit 2,99% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt und hat im Jahr 2008 Partizipationskapital der ÖVAG in Höhe von EUR 5.253.000,00 gezeichnet.

Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖVAG mussten im Jahr 2009 Teilwertabschreibungen in Höhe von 45% der Beteiligung an der ÖVAG und in Höhe von 30% des gezeichneten Partizipationskapitals vorgenommen werden. Die Teilwertabschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.895.000,00 erfolgten unter Inanspruchnahme einer vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbanken Sektors für die Werthaltigkeit der indirekten Beteiligung an der ÖVAG gewährten Garantie. Von dieser Garantie in Höhe von insgesamt EUR 7.400.000,00 wurden im Jahr 2010 EUR 2.400.000,00 zurückgeführt. Zum 30.06.2011 betrug die noch aushaftende Garantie EUR 5.000.000,00. Auf Grund der Ad-hoc Meldungen der ÖVAG im August 2011 und den Folgemonaten wurde die Beteiligung an der ÖVAG per 30.09.2011 um weitere EUR 3.739.000,00 wertberichtigt. Dabei wurde eine Erhöhung der bestehenden Garantie des Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbanken Sektors für die Werthaltigkeit der direkten und indirekten Beteiligung an der ÖVAG um weitere EUR 8.050.000,00 auf insgesamt EUR 13.050.000,00 berücksichtigt. Eine

genaue Bewertung erfolgt im Jahresabschluss zum 31.12.2011 auf Basis eines dann vorliegenden Bewertungsgutachtens. Im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie wird gleichzeitig eine Besserungsvereinbarung abgeschlossen. Darunter wird eine Vereinbarung verstanden, wonach der Kapitalnehmer dem Kapitalgeber nur im Falle seiner „Besserung“ (wie z.B. Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Parameter) das Kapital zurückzahlen muss. Die Garantie hat eine Laufzeit bis zum Vorliegen des effektiven Abwertungsbedarfs der ÖVAG Aktien, längstens bis zum 30.06.2013. Danach ist vom Gemeinschaftsfonds eine an den effektiven Abwertungsbedarf angepasste Unterstützung zugesagt.

Verkauf von Beteiligungen

Die FMA hat der Emittentin mittels Bescheid im Jänner 2011 aufgetragen, die indirekte 100 %-ige Beteiligung der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt bis spätestens 30.09.2011 zu verkaufen. Im Mai 2011 wurden die indirekten 100 %-igen Beteiligungen der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt sowie an der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt verkauft. Der Kaufpreis für die Anteile an beiden Beteiligungen beträgt CHF 10.300.000,00 (entspricht einem Gegenwert von EUR 8.237.364,04 zum Kurs 1,2504) Zusätzlich wurden der Emittentin Erträge von bis zu CHF 2.500.000,00 (entspricht einem Gegenwert von EUR 1.999.360,20 zum Kurs 1,2504) in den nächsten zehn Jahren garantiert.

Der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungen liegt unterhalb der Buchwerte. Aus den Verkäufen resultiert ein Entkonsolidierungsergebnis in Höhe von EUR -244.000,00 (einschließlich dem Abgang des Firmenwertes sowie des Kundenstocks). Der Verkauf der Beteiligungen wird wesentliche negative Auswirkungen auf das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2011 haben.

3.4 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet selbst oder über ihre Tochtergesellschaften umfassende Bankdienstleistungen für Privatkunden, Firmenkunden und ihre Partner an. Über ihre inländischen Tochtergesellschaften werden Immobilienvermittlung, Leasingfinanzierung und die Versicherungsvermittlung im Personen- und Sachversicherungsbereich sowie damit verbundene Dienstleistungen angeboten.

Die strategischen Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit 2011 liegen in der Erhöhung des Primärmitteleinkommens über Spar-, Sicht- und Festgeldeinlagen sowie Eigenemissionen, des weiteren in der Wohnraumfinanzierung. Bei den gewerblichen Kunden steht die Festigung der bestehenden Marktanteile und die Intensivierung der Kundenpartnerschaft im Vordergrund.

Beschreibung der wesentlichen Geschäftssegmente

Die Aktivitäten der Emittentin werden in den folgenden Geschäftssegmenten organisiert.

Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen („**KMU**“) bilden das Rückgrat der Vorarlberger Unternehmenslandschaft und haben damit wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftsstruktur im Land. Die Kernaufgabe der Emittentin ist es, diesen Betrieben auf sie individuell abgestimmte und spezifisch passende Finanzdienstleistungen anzubieten. Zu den Haupttätigkeiten der Emittentin in diesem Geschäftsfeld gehören die Finanzierung von Investitionsgütern und Betriebsmitteln, das Verschaffen von Förderungen und Garantien für Investitionen im In- und Ausland.

Im Rahmen von Neugründungen oder der Übernahme von Unternehmen betreut die Emittentin umfassend Gründer und Unternehmer. Die Leistungen der Emittentin in diesem Zusammenhang beinhalten Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Beratungsleistungen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Top-Segmente im Firmenkundengeschäft hat die Emittentin das landesweit agierende Großkundencenter eingerichtet. Die Schaffung und Entwicklung von internen und externen Netzwerken

durch das Großkundencenter ermöglicht es der Emittentin, als regional verankerte Bank ihren Kunden die Leistungen und Produkte einer Großbank anzubieten. Zudem bietet die Emittentin für sämtliche Finanzierungskunden Währungs- und Zinsabsicherungen in Form von Caps und Swaps an.

Retail

Die Emittentin betreut Privat- und Kommerzkunden an insgesamt 22 Standorten in Vorarlberg. Alle Geschäftsstellen verfügen über Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, Kontoboxen, Veranstaltungsinfos, Newscenter und Nachttresore. Im Rahmen des Geschäftsfeldes werden Bank- und Finanzprodukte im Bereich Wohnbau, insbesondere Wohnraumfinanzierungen, und im Bereich private Altersvorsorge, unter anderem staatlich geförderte Zukunftsvorsorge und Sparpläne, angeboten.

Zudem bieten die Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH und die Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH ihren Kunden im In- und Ausland in den Bereichen Immobilien- und Mobilienleasing, vor allem Kraftfahrzeuge und EDV-Ausstattungen sowie Produktionsmaschinen, an.

Die Volksbank Vorarlberg Immobilien OG vermittelt Wohnhäuser, Wohnanlagen und Gewerbeimmobilien im An- und Verkauf, darüber hinaus aber auch Mietobjekte.

Eigenemissionen

Der Schwerpunkt im Jahr 2010 lag auf Eigenemissionen mit einem 100-prozentigen Kapitalschutz. Zum Stichtag 31.12.2010 waren im Aktien-, Rohstoff- und Anleihenbereich Eigenemissionen in der Höhe von EUR 338 Mio. im Umlauf (Quelle: eigene Angaben der Emittentin).

Private Banking

Die Emittentin offeriert den Kunden eine umfassende Beratung in allen Vermögensfragen und verschafft ihnen einen Zugang zu einem breiten Netzwerk von Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatern. Im Rahmen der Vermögensverwaltung managt die Emittentin drei auf unterschiedliche Risikoprofile angepasste Portfolios. Ab einer Einlagensumme von EUR 100.000,00 stehen den Kunden die Portfolios „Income“ (risikoavers), „Balanced“ (risikobewusst) und „Growth“ (risikofreudig) zur Verfügung.

3.5 RISIKOMANAGEMENT

Risikobericht

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken.

Risikostrategie

Die Risikostrategie wird – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“) – jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für den Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über den stetigen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

Risikohandbuch

Das Risikohandbuch der Emittentin regelt konzernweit verbindlich das Risikomanagement im Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken. Ziel des Risikohandbuchs ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Risikohandbuch bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei,

ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen. Das Risikohandbuch ist ein lebendes Dokument, das regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Emittentin adaptiert wird.

Risikobericht

Das Controlling erstellt monatlich einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale der getätigten Geschäfte enthalten sind. In den Risikobericht werden auch allfällige vom Risikokomitee erstellte Handlungsvorschläge, z.B. zur Risikoreduzierung oder zur Verbesserung der Prozesse, aufgenommen. Der Bericht wird den Geschäftsleitern sowie den Mitgliedern des Risikokomitees zur Verfügung gestellt. Über die Besprechung des Risikoberichts im Gesamtvorstand wird ein Protokoll erstellt.

Der jeweils aktuelle Risikobericht ist auch Grundlage für die Risikoberichterstattung der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat.

Risikomanagementstruktur

Die Emittentin hat die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen eingeführt, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die künftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung der für die Formulierung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip).

Der ICAAP ist ein revolvierender Steuerungskreislauf beginnend mit der Definition einer Risikostrategie, der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Alle Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diesem Prinzip folgend erhebt die Volksbank Vorarlberg regelmäßig, welche Risiken im laufenden Bankbetrieb vorhanden sind und welche Bedeutung bzw. welches Gefahrenpotenzial diese Risiken für die Emittentin haben. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen auch in die Risikostrategie ein, in der allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert werden.

Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP ist die Risikotragfähigkeitsrechnung. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle Einzelrisiken, die nachfolgend im Detail beschrieben werden, zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Im Zuge der Risikoüberwachung wird regelmäßig die Einhaltung der vergebenen Limits überwacht, die Risikotragfähigkeit berechnet und der Konzernrisikobericht erstellt.

Basel II

Die Emittentin berechnet seit 1. Jänner 2008 die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG mit der einfachen Methode zur Anrechnung von Sicherheiten (§

22g BWG). Seit 1. Jänner 2008 wird für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko der Basisindikatoransatz (§ 22j BWG) angewendet.

Die Emittentin bedient sich hinsichtlich der EDV-Anwendungen des verbundinternen Rechenzentrums, der Allgemeines Rechenzentrum GmbH („ARZ“).

Die programmtechnische Umsetzung des Kreditrisiko-Standardansatzes und des Meldewesens erfolgte in Abstimmung mit Vertretern des Volksbankenverbundes, wurde im ARZ rechtzeitig umgesetzt und steht der Bank zur Verfügung.

In der Vergangenheit hat die Emittentin die EDV-technischen Vorkehrungen getroffen, um die Anforderungen der BWG-Novelle 2006 zur neuen Eigenmittel-Berechnung zu erfüllen. Dazu wurde in einem sektorweiten Projekt das unter der Federführung der ÖVAG entwickelte Programm RiWa („RiskWarehouse“), das nunmehr auch von der OeNB zur Berechnung des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes zugelassen wurde, herangezogen und angepasst. Die Ergebnisse daraus entsprechen den Anforderungen der BWG-Novelle 2006.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin auf die Anforderungen aus der Säule II - den Vorschriften über das erforderliche institutsinterne Risikomanagement zum Zwecke der notwendigen Kapital- und Risikobewertungen - vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden – ebenfalls im Rahmen eines sektorweiten Projektes – mit Unterstützung durch externe Berater umfangreiche Hilfestellungen erarbeitet, auf die die Emittentin im Rahmen ihrer Umsetzung zurückgreifen konnte.

Im Wesentlichen wurden von der Emittentin entsprechend dem Geschäftsumfang alle Fragen der organisatorischen Umsetzung im Zusammenhang mit den Anforderungen der Säule II behandelt, die eingeschlagene Risikostrategie im Kredit- wie auch im Veranlagungs- und Zinsbereich im Rahmen eines Risikohandbuches festgeschrieben und ein neu entwickeltes und den Anforderungen des BWG entsprechendes sektorweit einheitliches Risikomanagement und Risiko-Limitsystem entwickelt und implementiert.

Basel III

Die Finanzkrise der beiden vergangenen Jahre hat den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Unter der Leitung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EU Kommission ist dieser Prozess bereits intensiv am Laufen.

Kernpunkt der Bemühungen ist es, die Risikotragfähigkeit einer Bank – ausgedrückt durch die Höhe und Qualität des Eigenkapitals – mit den eingegangenen Risiken besser in Einklang zu bringen. Dies wird vor allem durch die Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals in Form von (hartem) Kernkapital erfolgen, wobei anrechenbare Kapitalinstrumente einem strengen Kriterienkatalog zu genügen haben. Des Weiteren sollen bestimmte Geschäfte des Handelsbuchs (kurzfristige Geschäfte) ihrem Risikogehalt entsprechend der verschärften Regeln unterworfen werden.

Eine Neuerung im kommenden Regelwerk ist zudem, dass Risikovorsorgen verstärkt antizyklisch aufgebaut werden sollen, um in Krisenperioden zur Verfügung zu stehen. Generell soll auch mittels der sogenannten Leverage Ratio (das Verhältnis von Kernkapital zu modifiziertem Bilanzvolumen und außerbilanziellen Forderungen) zusätzlich eine sehr einfache Maßzahl zur Anwendung kommen, um das Wachstum von Banken zu begrenzen und potentielle Mängel bei internen Risikomessungsmodellen zu kompensieren.

Risikokategorien

Zum Zwecke des internen Risikomanagements wurden unterschiedliche Risikokategorien adressiert, die als wesentlich erkannt wurden.

Kreditrisiko

Die Beherrschung des Kreditrisikos erfordert auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen und Systemen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind. Dadurch soll einerseits die Kre-

ditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Risikomanagement.

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern entstehen können, verstanden. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten der Emittentin, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen.

Marktrisiko

Die Emittentin definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust aus Marktveränderungen durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze, Devisen oder Aktienkurse und Preise. Die mit Risiko behafteten Positionen entstehen entweder durch Kundengeschäfte oder durch bewusste Übernahme von Positionen und werden durch den Unternehmensbereich Investment Banking – Gruppe Treasury gemanagt.

Aufbauorganisation – funktionale Trennung

Die Emittentin trennt „Handel“ und „Überwachung“ in nachstehende Bereiche:

- Markt – Handel: Investmentbanking
- Marktfolge – Überwachung: Investmentbanking-Service

Die alleinige wechselseitige Vertretung für die Bereiche Handel und Überwachung ist nicht zulässig. Die Bereiche Abwicklung und Risiko-Controlling sind ebenfalls vom Bereich Markt/Handel organisatorisch strikt getrennt. Unabhängig von der aufbauorganisatorischen Zuordnung ist die Überwachungstätigkeit strikt von den anderen Funktionen (vor allem Handelsfunktionen) zu trennen.

Ablauforganisation – Aktiv-Passiv-Management-Komitee („APM-Komitee“)

Entscheidungen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung als auch der Eigenveranlagung werden ausschließlich in APM-Sitzungen getroffen. Die getroffenen Entscheidungen sind entsprechend zu protokollieren. Alle Mitglieder des APM-Komitees sind verpflichtet, sich über die Funktions- und Wirkungsweise sowie über das Risikopotential aller genehmigten Geschäfte fachlich stets auf dem Laufenden zu halten. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes sollten nur gewöhnliche Geschäfte abgeschlossen werden. Es dürfen keine neuartigen Geschäfte bzw. Geschäfte in unbekanntem Märkten abgeschlossen werden. APM-Sitzungen finden mindestens quartalsmäßig – und zusätzlich im Anlassfall – statt.

Leitlinien zur Risikobegrenzung: Begrenzungen im Zinsbuch – Passive Risikostrategie

Die Emittentin fährt im Zinsbuch, das alle zinsrelevanten Positionen der Bankbilanz umfasst, zur Steuerung der Zinsrisiken eine passive Strategie auf Basis eines gleitenden 10-Jahres-Durchschnitts. Ziel dieser Strategie ist es, langfristig positive Fristentransformationserträge zu erzielen. APM dient dabei als Plattform. Die Emittentin sieht in der Fristentransformation eine Ertragskomponente der Bank und ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Limite langfristig durchschnittliche Erträge zu erzielen. Die Möglichkeit kurzfristiger negativer Abweichungen bis zur festgelegten Grenze wird bei ungewöhnlichen Zinssituationen (z.B. inverse Zinsstrukturkurve) akzeptiert.

Begrenzungen in der Eigenveranlagung (A-Depot)

Die Eigenveranlagung stellt keine wesentliche Ertragskomponente der Emittentin dar, sondern dient überwiegend der Haltung von Liquiditätsreserven zur Abdeckung mittel- bis langfristiger Zahlungsverpflichtungen. Spezialfonds werden dem A-Depot zugerechnet und in der Zinsrisikosteuerung im Rahmen des APM-Komitees berücksichtigt. Geschäfte in Derivaten werden ebenfalls abgeschlossen. Bei diesen Positionen wird besonderer Wert auf die Risikoerfassung gelegt. Die Wertpapieranlagen in

Anleihen und Schuldverschreibungen erfolgen innerhalb der Kategorie „Investment Grad“ (Standard & Poor’s Rating AAA bis BBB- / Moody’s Rating Aaa bis Baa3). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich.

Beschränkungen der Kontrahentenrisiken

Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko des Ausfalls eines Geschäftspartners. Da die Emittentin Veranlagungs- und Derivatgeschäfte auch außerhalb des Sektors abschließt, muss für jeden Kontrahenten ein eigenes Kontrahentenlimit mittels Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Generell wird darauf geachtet, dass nur mit Kontrahenten mit gutem Rating Geschäfte gemacht; Basis bilden dabei die Einstufungen der Ratingagenturen „Standard and Poor’s“ und/oder „Moody’s“.

Unterste Ratingkategorie

Mindestrating: Baa3 (Moody’s) und/oder bzw. BBB- (Standard and Poor’s). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich. Bei Divergenzen der Einschätzungen gilt das schlechtere Rating als relevant. Der Geschäftspartner ÖVAG wird keinem Kontrahentenlimit unterworfen.

Zinsrisikomanagement

Zukünftige Zinssatzbewegungen sind ungewiss, haben jedoch Einfluss auf die finanzielle Gebarung der Bank. Das Eingehen dieses Risikos ist ein völlig normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Zinsrisikomanagement, das das Risiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank bzw. des Konzerns. Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports zu analysieren. Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

Operationelles Risiko

Die Emittentin definiert operationelles Risiko als „die Gefahr von Verlusten, die eintreten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen“. Obwohl das operationelle Risiko im ÖGV-Risikomanagement durch einen am Geschäftsvolumen orientierten Pauschalsatz abgedeckt wird, ist es das erklärte Ziel der Emittentin, das vorhandene operationelle Risiko tatsächlich zu erkennen, zu quantifizieren und zu managen. Letzteres bedeutet, das Risiko bewusst einzugehen, zu reduzieren, zu vermeiden oder auf Dritte (z.B. Versicherungen) zu überwälzen.

Schaffung von Risikobewusstsein

Grundlage einer umfassenden Identifizierung operationeller Risiken ist das Bewusstsein der Mitarbeiter über deren Existenz. Dieses Bewusstsein wird gefördert durch ein klares Bekenntnis des Vorstandes zur Steuerung operationeller Risiken sowie die Installation eines operationalen Risk-Managers.

Mittels verschiedener Instrumente soll das Auftreten von Fehlentwicklungen erkannt werden.

Ereignisdatenbank

In der Ereignisdatenbank werden operationelle Ereignisse (Verluste, aber auch unvorhergesehene Gewinne) sowie auch gerade noch verhinderte Ereignisse erfasst. Die Einträge erfolgen jeweils durch jene Organisationseinheit, die das Ereignis entdeckt (auch wenn selbst verursacht). Die Wartung der Ereignisdatenbank obliegt dem Operational Risk-Manager.

In erster Linie dient dieses Instrument der Quantifizierung von Schäden. Weitere Zielrichtung der Ereignisdatenbank ist einerseits auch die Lokalisierung organisatorischer Schwachstellen sowie andererseits eine verstärkte Bewusstseins-schaffung zur künftigen Fehlervermeidung.

Systemanalyse

Im Gegensatz zur Ereignisdatenbank (ex post-Betrachtung) dient die Systemanalyse der Aufdeckung versteckter Risiken, bevor sie auftreten.

Mittels regelmäßiger moderierter Self Assessment-Befragung (Risikoinventur) werden die Abteilungs- und Filialleiter vom Operational Risk-Manager mindestens alle drei Jahre hinsichtlich ihrer Risiko-, Kontroll-, Prozess- und Zielausrichtung befragt. Werden Mängel aufgezeigt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu setzen.

Zudem sind sämtliche Abteilungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Systemanalyse durch die Interne Revision unterworfen.

Beteiligungsrisiko

Die Beteiligungen der Emittentin dienen strategisch dem eigenen Geschäftsbetrieb der Emittentin. Es ist kein primäres Ziel, außerhalb des Kerngeschäftes Beteiligungserträge zu erzielen.

Über die verbundenen Unternehmen hinaus engagiert sich die Emittentin in Funktionsbeteiligungen zur Realisierung von Bündelungseffekten und Größenvorteilen im Sektor (z.B. ÖVAG, ARZ) sowie zur Besetzung neuer Themenfelder (z.B. innovative Produktentwicklung).

Leitlinien zur Risikobegrenzung

Das Beteiligungsrisiko der Emittentin ist in zwei wesentliche Bereiche zu unterteilen, die unterschiedliche Risikomanagementansätze erfordern.

Konzernrisikomanagement

Die im eigenen Einflussbereich stehenden Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen) gelten als „geschäftorientierte“ Beteiligungen und sind in die Gesamtbanksteuerung mit einzubeziehen.

Bei derartigen Beteiligungen an Unternehmen zur Geschäftsfelderweiterung ist ein maßgeblicher Einfluss zu vermuten und somit eine Bewertung „at equity“ (Konsolidierung) durchzuführen. Bezüglich der aus Beteiligungen resultierenden Risiken hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über deren Wesentlichkeit im Kontext des Gesamtrisikoprofils zu verschaffen und die Risiken mit angemessenen Managementmethoden auszustatten. Bei Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen ein Verfahren einzurichten, das eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sicherstellt.

Beteiligungsmanagement

Für die sonstigen Beteiligungen ist nur eine beschränkte, indirekte Einflussnahme möglich. Wenn möglich ist eine Organfunktion eines Geschäftsleitungsmitglieds im jeweiligen Beteiligungsunternehmen anzustreben. Das aus Beteiligungen resultierende Risiko muss durch geeignete Maßnahmen beobachtet und erforderlichenfalls durch rechtzeitige Maßnahmen begrenzt bzw. minimiert werden. Bei Gefahr in Verzug sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umgehend Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Bewertung der Beteiligungen und deren Risiko zentral gewartet wird.

Die über die Konzernbeteiligungen hinausgehenden sonstigen Beteiligungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden, die sich von deren unterschiedlichen Zielsetzung herleiten.

„kreditersetzende“ Beteiligungen → Abbildung im Kreditrisiko

Beim Eingang einer kreditersetzenden Beteiligung sollte für den Zweck der Risikomessung, die Beteiligung in ein Kreditportfoliomodell integriert werden. Sowohl für die Berücksichtigung im Kreditportfoliomodell als auch für die Ermittlung von Standardrisikokosten ist die entsprechende Beteiligung in einem angemessenen Ratingverfahren zu beurteilen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Ergebnismessung eine Art Deckungs- und Risikobeitrag kalkuliert werden sollte.

„veranlagungsorientierte“ Beteiligung → Abbildung im Marktpreisrisiko

Beim Eingang einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der Renditeerhöhung im Sinne einer Veranlagung sollten sich die Risiko- und Ergebnismessungen an den Methoden der Marktpreisrisikosteuerung orientieren. Beteiligungen, die aus reinen Veranlagungsgesichtspunkten gehalten werden, sind im Rahmen der Marktrisiko-Richtlinie ausreichend berücksichtigt.

„bankbetriebsorientierte“ Beteiligung → operationelles Risiko

Bei der Beteiligung an einer ausgelagerten Serviceeinheit des Bankbetriebes ist im Rahmen der Planung zu klären, ob hier nur Kosten zu planen sind, oder ob zusätzlich auch Erträge zu erwarten sind oder gar eine Nachschusspflicht (Risikoübernahme) möglich sein kann. In der Regel werden für solche Beteiligungen „Service Level Agreements“ geschlossen, in welchen genau definiert wird, für welche Leistung welche Preise bezahlt werden müssen. Im Rahmen der Ergebnismessung können somit Kostenbudgets definiert und deren Einhaltung überprüft werden. Im Rahmen der Risikomessung steht bei Beteiligungen, welche eine Auslagerung darstellen, das operationelle Risiko im Mittelpunkt. Somit sind die Auslagerungen ganz normal in den Prozess der Messung und Steuerung der operationellen Risiken integriert. Der Vorstand hat sich gem. § 39 BWG über die Risiken ausgelagerter Unternehmensteile genau zu informieren. Der ÖGV übernimmt die jährliche Aufgabe, den Prüfbericht des ARZ zu sichten und dem Volksbanken-Risikoausschuss zu berichten. Das Ergebnis der Sichtung wird im Rahmen des Volksbanken-Risikoausschuss Protokolls festgehalten und allen Volksbanken kommuniziert.

Hauptmärkte

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind Vorarlberg sowie Liechtenstein, die Schweiz und Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

Wettbewerbsposition

Zur Wettbewerbssituation werden von der Emittentin keine Angaben aufgenommen.

3.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Konzern

Die Emittentin wurde 1888 als selbständige Regionalbank gegründet und befindet sich im Eigentum der Genossenschafter. Darüber hinaus hat die Emittentin 380.000 Stück Partizipationsscheine begeben. Der Volksbank Vorarlberg Konzern setzt sich aus der Emittentin und den Tochtergesellschaften der Emittentin im In- und Ausland zusammen und ist Mitglied des österreichischen Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken Verbund besteht aus den einzelnen Volksbanken (Primärbanken) („**Volksbanken**“ und jeweils einzeln die „**Volksbank**“), dem ÖVAG Konzern, der Allgemeinen Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („**ABV**“) und den Versicherungsgesellschaften (siehe nachfolgende Grafik unter „Stellung der Emittentin“) Die Primärstufe des Volksbanken Verbundes (Primärbanken) besteht aus 62 regionalen Volksbanken, wobei vier davon Hauskreditgenossenschaften sind. Jede Volksbank ist mit einer Bankkonzession ausgestattet.

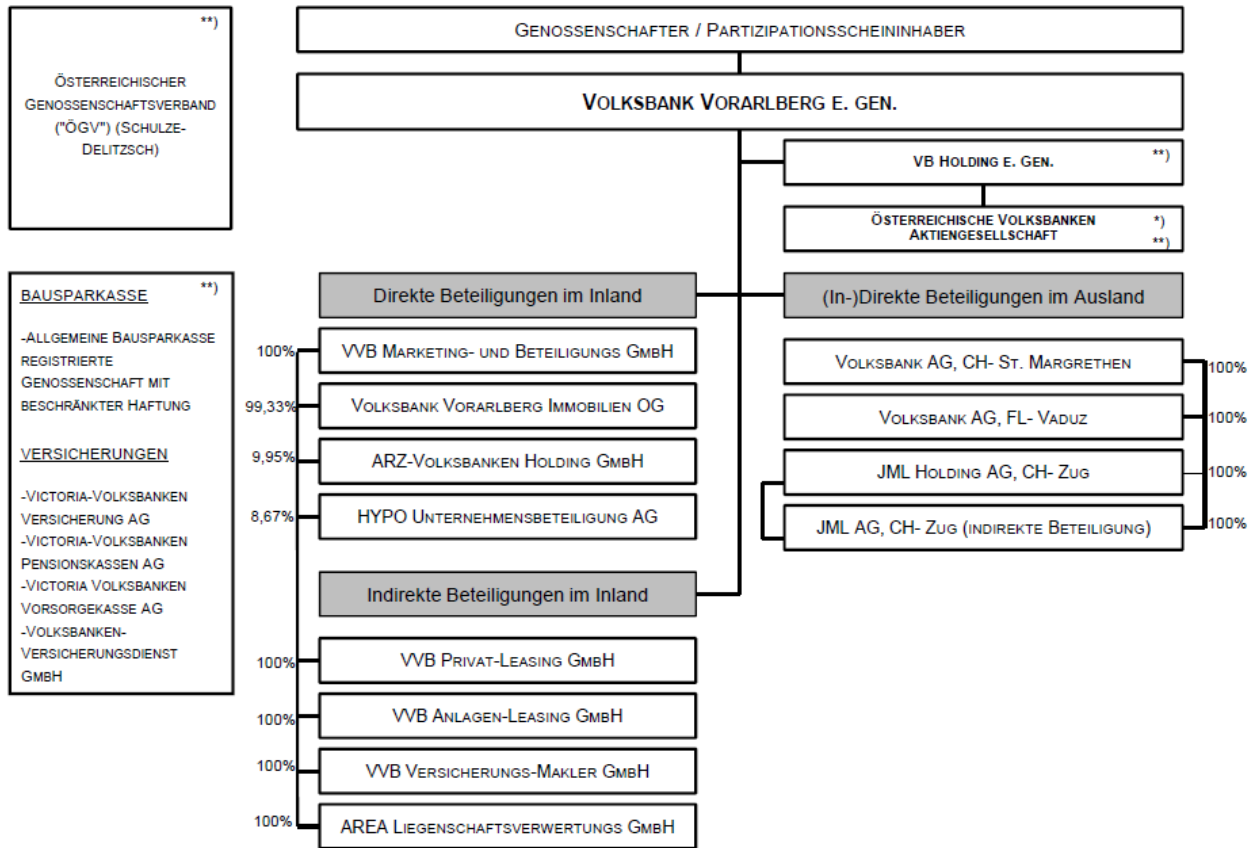
Zum 30.09.2011 zählen 67 Mitgliedseinrichtungen zum Volksbanken Sektor (Quelle: OeNB Kreditinstitutsverzeichnis). Zusätzlich zu den 62 regionalen Volksbanken besteht der Volksbanken Verbund aus der ÖVAG, VB Factoring Bank AG, Volksbank-Quadrat Bank AG, IK Investmentbank AG und der Investkredit Bank AG.

Die Mitglieder der regionalen Volksbanken sind überwiegend natürliche Personen. Ungefähr 544.000 Personen sind Mitglieder der regionalen Volksbanken. Jede regionale Volksbank ist nicht nur rechtlich unabhängig sondern auch in ihrer Führung autonom. Diesbezüglich unterliegt die Bankleitung der Aufsicht der FMA und einer internen Kontrolle.

Der Vorteil der regionalen Volksbanken liegt in der Nähe zum Kunden beim Entscheidungsfindungsprozess. Der Volksbanken Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf der Basis gemeinsamer Ziele ziehen sie bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen dezentralen Einheiten (regionale Volksbanken) und zentralen Einheiten, nämlich dem Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) („ÖGV“) und der ÖVAG. Die Funktion der zentralen Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die (dezentralen) Mitglieder gedacht.

Der ÖGV wurde 1872 gegründet. Jedes Finanzinstitut innerhalb des Volksbanken Verbundes ist ein Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Der Kreditbereich des ÖGV, der aus den Finanzinstituten des Volksbank Verbunds besteht, nimmt eine Schlüsselposition bei der Koordinierung des Volksbank Verbunds und der Verwaltung des Unterstützungsfonds des Volksbanken Verbundes ein.

Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken Verbundes



*) Die Emittentin ist mit 2,99% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt

***) Mitgliedschaft im ÖGV

(Quelle: Eigene Angabe der Emittentin)

3.7 TRENDINFORMATIONEN

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen. Zum Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin – 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

Wesentliche Einflüsse auf die Aussichten der Emittentin

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gab es seit dem 31.12.2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder des Konzerns. Zum Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin – 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

3.8 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Dr. Thomas Bock Vorsitzender Vorstand	Aufsichtsratsmitglied	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Volksbank International AG, Wien (Rücktritt mit Wirkung zum Closing des Verkaufs an die Sberbank erklärt)
	Aufsichtsratsmitglied	Volksbank-Quadrat Bank AG, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Investkredit Bank AG, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	VACH Holding GmbH, Wien
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Versicherungsmakler GmbH, Dornbirn
	Präsident des Verwaltungsrates	JML Holding AG
	Präsident des Verwaltungsrates	JML AG

Die Vorstandsfunktion von Herrn Dr. Bock endet spätestens mit 30.04.2012. Bis zu diesem Zeitpunkt wird dieser auch aus sämtlichen anderen oben genannten Funktionen ausgeschieden sein. Die Funktionen innerhalb der Volksbank Vorarlberg Gruppe werden durch ein anderes Mitglied des Vorstandes der Volksbank Vorarlberg nachbesetzt.

Dr. Helmut Winkler Mitglied des Vorstandes	Mitglied des Verwaltungsrates	Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan
	Mitglied des Verwaltungsrates	Volksbank AG, St. Margrethen
	Aufsichtsratsmitglied	Hypo Equity Beteiligungs AG, Bregenz
	Aufsichtsratsmitglied	Hypo Equity Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz

	Geschäftsführer	AREA Liegenschaftsverwertung GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg
	Geschäftsführer	Anlagen-Leasing GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg
	Vorsitzender des Beirates	Privat-Leasing GmbH, Rankweil
		ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, Innsbruck
Gerhard Hamel Mitglied des Vorstandes	Mitglied des Verwaltungsrates Präsident des Verwaltungsrates Präsident des Verwaltungsrates	CAIAC Fund Management AG, Bendorf Liechtenstein Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan Volksbank AG, St. Margrethen
Stephan Kaar Mitglied des Vorstandes	Aufsichtsratsmitglied	Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H., Wien
<u>Aufsichtsrat</u>		
August Entner Vorsitzender des Aufsichtsrates		
Ing. Veit Loacker		
Armin Moser	Gesellschafter	Gesellschaft zur Betreuung und Verwaltung von Wohnungseigentum m.b.H., Bregenz
	Gesellschafter	WOG Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Bregenz
	Gesellschafter	Wohn- u. Geschäftsbau Gesellschaft m.b.H., Bregenz
	Kommanditist	WOG Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & CO. KG, Bregenz
	Geschäftsführer	Gesellschaft zur Betreuung und Verwaltung von Wohnungseigentum m.b.H., Bregenz
	Geschäftsführer	WOG Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Bregenz
	Geschäftsführer	Wohn- u. Geschäftsbau Gesellschaft m.b.H., Bregenz
	Geschäftsführer	Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H., Bregenz
	Bereichsleiter	Gesellschaft zur Betreuung und Verwaltung von Wohnungseigentum m.b.H., Bregenz
	Bereichsleiter	WOG Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & CO. KG, Bregenz
Dr. Michael Brandauer	Gesellschafter unbeschränkt haftender Gesellschafter Kommanditist	„bbp“ Verwaltungs GmbH, Feldkirch RMB Immobilien OG, Feldkirch
	Kommanditist	Gasthof Löwen Liegenschaftsverwertung GmbH & Co. KG, Feldkirch „bbp“ Liegenschafts- und Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, Feldkirch

Dr. Martin Bauer	Gesellschafter	Tschofen Consulting GmbH Steuerbera- tungs- und Wirtschaftsprüfungsgesell- schaft, Feldkirch
	Geschäftsführer	BDO Vorarlberg GmbH Steuerbera- tungs- und Wirtschaftsprüfungsgesell- schaft, Feldkirch
	Geschäftsführer	Tschofen Consulting GmbH Steuerbera- tungs- und Wirtschaftsprüfungsgesell- schaft, Feldkirch

Staatskommissär

HR Mag. Walter Oberacher
(Bestellung mit 01.06.2009)

Ministerialrat Mag. Wolfgang Nitsche
(Bestellung mit 01.06.1992)

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

Interessenkonflikte

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes und ihren privaten oder sonstigen Interessen (zum Risiko potentieller Interessenskonflikte siehe den entsprechenden Risikofaktor im Abschnitt „Risikofaktoren“).

3.9 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Weiters sind Partizipationsscheinhaber beteiligt.

Geschäftsanteile zum 30.09.2011

Anzahl der Mitglieder	7.884
Gezeichnete Geschäftsanteile á 15 EUR	12.768
Insgesamt EUR	191.520,00

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Partizipationsschein

Die Emittentin hat insgesamt 380.000 Stück Partizipationsscheine emittiert:

Per 30.09.2011 sind diese wie folgt verteilt

Kunden der Emittentin	360.634 Stk
Nostrobestand	8.289 Stk
Kunden bei Fremdbanken	11.077 Stk
Insgesamt	380.000 Stk

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

3.10 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen vom 31.12.2010 und vom 31.12.2009 (geprüfte Konzernabschlüsse der Emittentin). Die ungeprüften Finanzinformationen stammen vom 30.09.2011 (ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2011).

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2010 und 2009, sowie der ungeprüfte konsolidierte Zwischenbericht der Emittentin sind per Verweis in den Basisprospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Bilanzkennzahlen sind den geprüften Konzernabschlüssen und den Prüfberichten zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009, sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2011 entnommen und sind per Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen:

in EUR Tausend	30.09.2011 ungeprüft	31.12.2010 geprüft	31.12.2009 geprüft
Summe der Aktiva	2.428.405	2.478.930	2.415.706
Zinsüberschuss	26.256	35.298	40.800
Jahresüberschuss vor Steuern	157	1.320	253
Konzernjahresüberschuss nach Steuern	537	1.592	67

in EUR Tausend	30.09.2011 ungeprüft	31.12.2010 geprüft	31.12.2009 geprüft
Bilanz			
Forderungen gegenüber Kreditinstitute (brutto)	239.455	243.134	271.293
Forderungen gegenüber Kunden (brutto)	1.898.763	1.934.449	1.855.311
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	511.274	577.935	532.248
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.344.553	1.272.272	1.285.972
Eigenkapital	127.690	127.104	122.091
Bilanzsumme	2.428.405	2.478.930	2.415.706

in EUR Tausend	30.09.2011 ungeprüft	30.09.2010 ungeprüft
Gewinn und Verlustrechnung		
Zinsüberschuss	26.256	26.031
Risikovorsorge	-5.805	-5.953
Provisionsüberschuss	18.542	17.390
Handelsergebnis	1.100	1.395
Verwaltungsaufwand	-34.297	-33.490
Periodenergebnis vor Steuern	157	5.731
Periodenergebnis nach Steuern	537	4.685

(Quelle: Geprüfte konsolidierte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 gemäß International Financial Reporting Standards („IFRS“) sowie der ungeprüfte konsolidierte Zwischenbericht zum 30.09.2011.)

Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der konsolidierten Konzernabschlüsse zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 sind per Verweis in den Basisprospekt aufgenommen.

3.11 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Die Emittentin erklärt, dass keine staatlichen Interventionen, Gerichts - oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestehen, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.12 WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin hat keine wesentlichen Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

3.13 EINSEHBARE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar:

- i. Die Satzung der Emittentin;
- ii. Die geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2010 und 2009, sowie der ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin vom 30.09.2011;
- iii. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt.

4 ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch gleichzeitig mehrere Ausstattungsmerkmale aufweisen. Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen, die in die nachstehend beschriebenen Arten eingeteilt werden. Die jeweiligen Risikohinweise zu den einzelnen Kategorien und Ausstattungsvarianten der Schuldverschreibungen sind im Kapitel „Risikofaktoren“ zu finden.

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Fix verzinsten Schuldverschreibungen werden mit einem, im Vorhinein festgelegten Zinssatz verzinst, der sich während der gesamten Laufzeit nicht ändert. Die Schuldverschreibungen können eine über die Laufzeit gleiche, steigende oder fallende Verzinsung aufweisen.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung weisen einen variabel verzinsten Kupon auf, dessen Berechnung von einem Basiswert abhängig ist. Die Verzinsung wird für die im Konditionenblatt definierten Perioden entsprechend der Entwicklung des Basiswertes angepasst. Darüber hinaus können sie mit einer Mindestverzinsung (Floor) oder einer Höchstverzinsung (Cap) ausgestattet sein.

Fix to Floating Rate Schuldverschreibungen

Fix to Floating Rate Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die mit einer zunächst fixen und nach einer bestimmten Zeit (wie im Konditionenblatt festgelegt) variablen Verzinsung bzw. umgekehrt verzinst werden.

Reverse Floating Rate Schuldverschreibung

Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen sind mit einer Verzinsung ausgestattet, die aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzsatz, wie etwa der Euro Inter Bank Offered Rate („**EURIBOR**“) oder der London Inter Bank Offered Rate („**LIBOR**“) berechnet wird.

Nullkuponverschreibungen

Nullkuponverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung aufweisen. Sie schütten keine Zinsen aus, sondern werden mit einem Abschlag von ihrem Nennwert begeben oder mit einem Aufschlag auf ihren Nennwert zurückbezahlt. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs – und dem Ausgabekurs den Zinsertrag dar.

Zielkupon Schuldverschreibungen

Eine Zielkupon Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, die vorzeitig zurückbezahlt werden kann, sobald der in den Bedingungen festgelegte Zielkupon erreicht ist. Zur Berechnung des Zielkurons werden dafür ab Verzinsungsbeginn alle geleisteten Zinszahlungen addiert, solange bis entweder der Zielkupon erreicht ist und in diesem Fall die Schuldverschreibung vorzeitig zurückgezahlt wird oder das Ende der Laufzeit erreicht ist.

Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen hat die Emittentin am Ende der Laufzeit das Recht, den Rückzahlungsbetrag entweder in Euro oder in einer Fremdwährung auszubezahlen, wobei der Wechselkurs zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung am Laufzeitbeginn festgelegt wird.

Raten-Schuldverschreibungen

Bei Raten-Schuldverschreibungen wird der Ausgabekurs in mehreren Raten bezahlt. Die Zahlung der Raten erfolgt wie im Konditionenblatt festgesetzt.

Tilgungs-Schuldverschreibungen

Tilgungs-Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit in fixen oder variablen Teilbeträgen zurückgezahlt. Die Höhe sowie der Zeitpunkt der Teiltilgungen werden bereits im Vorhinein von der Emittentin festgesetzt.

Von einem Basiswert abhängige Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag direkt oder umgekehrt von der Wertentwicklung von Basiswerten abhängig sind. Als Basiswerte können insbesondere herangezogen werden: Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Basiswerte.

Aktienschuldverschreibungen

Aktienschuldverschreibungen weisen eine über dem Marktniveau liegende Verzinsung auf und geben der Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit entweder zum Nennbetrag zurückzuzahlen oder eine festgelegte Anzahl an Aktien (ausgenommen jene der Emittentin) zu liefern.

Schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen

Bei schuldtitelbezogenen Schuldverschreibungen sind die Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen vom Marktwert des zugrundeliegenden Schuldtitels oder eines Korbes von Schuldtiteln (wie im Konditionenblatt festgelegt) abhängig.

Aktiengebundene Schuldverschreibungen

Aktiengebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit aktiengebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Aktie oder eines Korbes von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind, oder als Schuldverschreibungen mit aktiengebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Aktie oder einem Korb von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet bzw. ausbezahlt wird.

Fondsgebundene Schuldverschreibungen

Fondsgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit fondsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Fonds, eines Korbes oder eines Portfolios von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind, oder als Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Fonds oder einem Korb oder einem Portfolio von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig sind. Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag können auch vorsehen, dass die Tilgung durch physische Übergabe von Referenzwerten erfolgt.

Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen

Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit hedgefondsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Hedgefonds, eines Korbes oder eines Portfolios von Hedgefonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind, oder als Schuldverschreibungen mit hedgefondsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung in Abhängigkeit von der Ent-

wicklung eines Hedgefonds oder einem Korb oder einem Portfolio von Hedgefonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig sind. Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag können auch vorsehen, dass die Tilgung durch physische Übergabe von Referenzwerten erfolgt.

Indexgebundene Schuldverschreibungen

Indexgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung begeben werden, für die Zinszahlungen unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index oder sonstige Faktoren und/oder von der Emittentin und dem/den jeweiligen Händler(n) (wie im Konditionenblatt festgelegt) festgelegten Formeln ermittelt werden, oder als Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung, für die die Tilgungszahlung unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index oder sonstige Faktoren und/oder von der Emittentin und dem/den jeweiligen Händler(n) (wie im Konditionenblatt festgelegt) festgelegten Formeln ermittelt werden, oder können als Kombination von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung und mit indexgebundener Tilgung begeben werden.

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflation (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden oder davon abhängig sind oder als Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflation (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen

Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen werden als Schuldverschreibungen mit waren- oder rohstoffgebundenem Rückzahlungsbetrag begeben, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Ware oder eines Rohstoffes oder eines Korbes von Waren oder Rohstoffen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

Währungsgebundene Schuldverschreibungen

Währungsgebundene Schuldverschreibungen werden als Schuldverschreibungen mit währungsgebundenem Rückzahlungsbetrag begeben, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung von einer einzelnen Währung oder mehreren Währungen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

5 BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin wird das nachstehende Konditionenblatt mittels der allgemeinen Emissionsbedingungen für jede Emission von Schuldverschreibungen ergänzen und vervollständigen, sodass sich für jede Emission von Schuldverschreibungen, die anwendbaren Bedingungen durch die Kombination aus den Emissionsbedingungen und dem Konditionenblatt ergeben. Jene Variablen, die nachstehend mit eckigen Klammern und/oder Anweisungen markiert sind, werden zur Gänze durch die im Konditionenblatt enthaltenen Werte und Textteile ergänzt bzw. ersetzt. In kursiver Schrift gesetzte Anweisungen sind nicht Teil der Schuldverschreibungsbedingungen. Änderungen der Nummerierung und Reihenfolge sind, soweit erforderlich, möglich.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen zu verbessern, wird die Emittentin zusätzlich zum Konditionenblatt "Allgemeine Emissionsbedingungen" als Anhang anfügen. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Emissionsbedingungen und dem Konditionenblatt geht das Konditionenblatt vor.

Kopien des Konditionenblattes und der Emissionsbedingungen sind für die Anleger kostenlos am Sitz der Emittentin erhältlich.

Muster Konditionenblatt der Schuldverschreibungen

Datum: [●]

Konditionenblatt

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Stücke]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie [●]

Tranche [●]

ISIN [●]

BASISPROSPEKT

für das EUR 750.000.000 Programm

zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 27.01.2012

Dieses Konditionenblatt stellt die Endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie) für die Emission der darin beschriebenen Schuldverschreibungen unter dem **Basisprospekt für das EUR 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden** (der „**Basisprospekt**“) der Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die „**Emittentin**“) dar und ist in Verbindung mit der im Basisprospekt vom 27.01.2012 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um Nachträge (zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen) zu lesen. Der Basisprospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie dar.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt, die jeweiligen Emissionsbedingungen, der Basisprospekt und allfällige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin unter „http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte“ oder am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos verfügbar.

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken. Siehe dazu insbesondere das Kapitel die "Risikofaktoren" beginnend auf Seite 18 des Basisprospekts für weitere Details, die vor einer Investition berücksichtigt werden sollten.

[Wenn Schuldverschreibungen mit dem Recht auf vorzeitige Rückzahlung, bitte einfügen: Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine höhere Rendite auf ihre Schuldverschreibungen erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Daher würde

die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen würde, die Schuldverschreibungen entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen und so die Rendite der Anleger verringern. Anleger sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Bei Schuldverschreibungen, die an einen Hedge Fonds gebunden sind, einfügen: Die Schuldverschreibungen bilden wirtschaftlich einen Hedge Fonds ab und ein Investment stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Die Schuldverschreibungen werden Anlegern angeboten, die über eine besonders fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben. Die Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die deren Risiken sorgfältig abwägen können.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung und Basiswert Referenzsatz bitte einfügen:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den Referenzsatz, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestaltet würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf den Referenzsatz von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Referenzsatz zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Referenzsatz sind über Informationsdienstleister wie Bloomberg (<http://www.bloomberg.com/>) oder Reuters (<http://de.reuters.com/>) abrufbar.

Die Wertentwicklung variabel verzinslicher Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibung kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit variabel verzinslichen Schuldverschreibungen siehe insbesondere den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.]

[Bei Produkten mit Mindestzinssatz: Für die Festlegung des Mindestzinssatzes dieser Schuldverschreibungen wurde der zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen marktübliche Zinssatz reduziert um einen Abschlag herangezogen. Der Abschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der zugesagte Mindestzinssatz während der Laufzeit über dem nach dem jeweils anwendbaren Marktniveau berechneten Zinssatz liegen kann.]

[Bei Produkten mit einer variablen Verzinsung (ausgenommen bei Referenzsatz als Basiswert) einfügen:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestaltet würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf die Basiswerte von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte oder die Referenzschuldner zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Basiswert sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Börsen an denen diese notieren, oder über Informationsdienstleister wie Bloomberg (<http://www.bloomberg.com/>) oder Reuters (<http://de.reuters.com/>) abrufbar.

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung hängt insbesondere von der Entwicklung des Basiswertes, des Marktzinnsniveaus und Bonität der Emittentin ab. Daher kann es aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes, dem Angebot und der Nachfrage am Sekundärmarkt, der teilweisen oder gänzlichen Nichtzahlung von Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag durch die Emittentin und der Bonität der Emittentin während der Laufzeit zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen.

Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinnsniveaus und Entwicklung des Basiswertes während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.]

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, siehe insbesondere "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.]

[Bei Produkten mit Mindestzinssatz: Für die Festlegung des Mindestzinssatzes dieser Schuldverschreibungen wurde der zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen marktübliche Zinssatz reduziert um einen Abschlag herangezogen. Der Abschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der zugesagte Mindestzinssatz während der Laufzeit über dem nach dem jeweils anwendbaren Marktniveau berechneten Zinssatz liegen kann.]

[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen bitte einfügen:]

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese die Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestaltet würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf die Basiswerte von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte oder die Referenzschuldner zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Basiswert sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Börsen an denen diese notieren, oder über Informationsdienstleister wie Bloomberg (<http://www.bloomberg.com/>) oder Reuters (<http://de.reuters.com/>) abrufbar.

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung hängt insbesondere von der Entwicklung des Basiswertes [des Marktzinsniveaus] und Bonität der Emittentin ab. Daher kann es aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes, dem Angebot und der Nachfrage am Sekundärmarkt, der teilweisen oder gänzlichen Nichtzahlung von Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag durch die Emittentin und der Bonität der Emittentin während der Laufzeit zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, siehe insbesondere "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.]

[Bei Produkten mit Rückzahlung zum Mindestrückzahlungsbetrag: Der Mindestrückzahlungsbetrag kommt nur am Ende der Laufzeit zum Tragen, im Falle vorzeitiger Rückzahlung oder eines Verkaufes vor dem Laufzeitende kann sich daher ein geringerer Rückzahlungsbetrag ergeben.]

ECKDATEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- | | | |
|-----|-------------------------------------|--|
| 1. | ISIN / WKN: | <input checked="" type="checkbox"/> [●] |
| 2. | Rang der Schuldverschreibungen: | <input type="checkbox"/> nicht nachrangig / senior |
| 3. | Zeichnungsfristbeginn: | <input checked="" type="checkbox"/> [●] |
| 4. | Laufzeit | Von <input checked="" type="checkbox"/> [●] (einschl.) bis <input checked="" type="checkbox"/> [●] (einschl.) |
| 5. | Endfälligkeitstag: | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●] [<i>Datum einfügen</i>]
<input type="checkbox"/> nicht endfällig
<input type="checkbox"/> Letzter Zinszahlungstag im Rückzahlungsmonat |
| 6. | Art der Emission: | <input type="checkbox"/> Daueremission ¹
<input type="checkbox"/> Einmalemission |
| 7. | Geschäftstag-Konvention: | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> [<i>Angabe anderer Regelung</i>] |
| 8. | Festgelegte Währung oder Währungen: | <input checked="" type="checkbox"/> [●] |
| 9. | Gesamtnennbetrag oder Stücke: | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●] (<i>Gesamtnennbetrag einfügen</i>)
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●] Stücke (<i>Anzahl der Stücke einfügen</i>) |
| 10. | Nennbetrag: | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●]
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●] Stück |
| 11. | Emissionspreis: | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●] % des Gesamtnennbetrages am Zeichnungsfristbeginn, danach laufende Festsetzung durch die Emittentin
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [●] pro Stück (<i>bei Stücknotiz</i>)
<input type="checkbox"/> plus <input checked="" type="checkbox"/> [●] % Ausgabeaufschlag
<input type="checkbox"/> andere Berechnungsmethode (<i>Details einfügen</i>) |
| 12. | Zinsmodalität: | <input type="checkbox"/> fixe Verzinsung
<input type="checkbox"/> variable Verzinsung (<i>einschließlich Schuldverschreibungen mit basiswert- oder basiswert-korbbabhängiger Verzinsung</i>)
<input type="checkbox"/> Stufenzins
<input type="checkbox"/> Nullkupon |

¹ Nicht-gewählte Optionen können gelöscht werden. Wenn mehr als eine Möglichkeit in diesen Bedingungen gewählt werden kann, steht es der Emittentin frei, mehr als eine Möglichkeit zu wählen.

13. Rückzahlungs- / Zahlungsmodalität:
- keine laufende Verzinsung
 - andere zu bestimmende Zinsmodalität (*Details einfügen*)
 - Rückzahlung zum Nennbetrag
 - Rückzahlung zu [●] % des Nennbetrages
 - Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag
 - Rückzahlung abhängig von einem Basiswert
 - Rückzahlung abhängig von einem Basiswertkorb
 - gemäß Tilgungstabelle
14. Vorzeitige Rückzahlung:
- [anderes einfügen]
 - nicht anwendbar
 - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Anleihegläubigers
 - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
15. Rating der Schuldverschreibungen
- nicht anwendbar
 - anwendbar (*Details einfügen*)
- Nähere Informationen zur Bedeutung des Rating und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von [Rating-Agentur und Homepage einfügen] abgerufen werden. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
16. Angebot in
- (i) Österreich:
- nicht anwendbar
 - kein öffentliches Angebot
 - öffentliches Angebot
 - Prospektpflicht
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 9 KMG
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [●] (*anwendbare Ausnahme nennen*)
- (ii) Deutschland:
- nicht anwendbar
 - kein öffentliches Angebot
 - öffentliches Angebot
 - Prospektpflicht
 - nicht anwendbar
 - kein öffentliches Angebot
- (iii) Liechtenstein:
- nicht anwendbar
 - öffentliches Angebot
 - Prospektpflicht
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [●] (*anwendbare Ausnahme nennen*)
17. Börsennotierung und Zulassung zum Handel:
- keine, kann von der Emittentin beantragt werden
 - wird für den Handel zum Amtlichen Handel der Wiener Börse beantragt
 - wird für den Handel zum geregelten Freiverkehr

der Wiener Börse beantragt
[Bei verzinsten Schuldverschreibungen mit Stücknotiz, die an der Wiener Börse notiert werden: Da bei einer Stücknotiz aufgrund technischer Gegebenheiten keine Stückzinsberechnung während der Zinsperiode erfolgt, sind die Stückzinsen in der Quotierung bereits inkludiert. Dies gilt vorbehaltlich einer Systemumstellung der Wiener Börse.]

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.

[●]

18. Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel

VERZINSUNG

19. Festzins:

- nicht anwendbar
- anwendbar
- anwendbar von [●] bis [●]

(Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)

(i) Zinssatz / Festzinsbetrag:

- [●] % per annum
- [●] % per Zinsperiode
- [●] je Nennbetrag/Stück *(bei Festzinsbeträgen)*

(ii) Zinsperiode:

- Verzinsungsbeginn:

[●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] *(einfügen)* [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist kurz und beginnt am [●]]

- Verzinsungsende:

[●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] *(einfügen)* [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist lang und endet am [●]]

- Zinsperioden sind:

- nicht angepasst
- angepasst

(iii) Emissionsrendite:

- nicht anwendbar
- [●], berechnet gemäß ICMA-Methode
- [●], berechnet gemäß [●] *(Einzelheiten der Berechnungsmethode einfügen)*

[Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]

20. Variable Verzinsung:

- nicht anwendbar
- anwendbar von [●] bis [●]
- anwendbar

(Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)

Zinsperiode:

- Verzinsungsbeginn:

[●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] *(einfügen)* [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist kurz und beginnt am [●]]

- Verzinsungsende:

[●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist lang und endet am [●]] [vierteljährlich]

- Zinsperioden sind:
- Details zur Verzinsung:
- (i) Verzinsung abhängig von der Entwicklung des:
- (ii) Formel bzw. Details zur Verzinsung:
- (iii) Marge:
- (iv) Zinsfestlegungstag:
- (v) Startwert:
- (vi) Beobachtungszeitraum:
- (vii) Feststellungstage:
- (viii) Barriere:
- (ix) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes:
- Bildschirmseite:
- festgelegte Zeit:
- (x) Anzahl der Nachkommastellen:
- lich] [monatlich] [●] (*einfügen*)
- nicht angepasst
- angepasst
- nicht anwendbar
- [●]-Monats-EURIBOR („Referenzsatz“)
- [●]-Y-Constant Maturity Swap („Referenzsatz“)
- LIBOR („Referenzsatz“)
- [●] (*Anderes einfügen*) („Basiswert" / „Basiswerte“)
- [●] % per annum
- [●] % des Referenzsatzes [+/-] Marge
- [●] (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- [●] % [per annum] [andere]
- nicht anwendbar
- [●] TARGET-Geschäftstage vor dem [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode
- [●] (*anderen einfügen*)
- nicht anwendbar
- Schlusskurs(e) der(s) Basiswerte(s): [●] (*Datum einfügen*)
- andere (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- von Laufzeitbeginn (einschl.) bis Laufzeitende (einschl.)
- von Laufzeitbeginn (einschl.) bis zum letzten Feststellungstag (einschl.)
- [●] (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- [●] (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- entweder [●] oder [●] des/der Startwerte(s) der(s) Basiswerte(s) oder ein Wert, der innerhalb dieser Bandbreite liegt, und wird von der Emittentin am [●] in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt
- [●] des/der Startwert(e) der(s) Basiswerte(s)
- [●] (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- Referenzbörse(n) [gemäß ANNEX]
- Bildschirmfeststellung
- nicht anwendbar
- Reuters: [●]
- Bloomberg: [●]
- [●] [Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite]
- nicht anwendbar
- 11:00 MEZ
- [●]
- nicht anwendbar
- [●] für den Zinssatz

- (xi) Zusätzliche Bestimmungen über Anpassung von Basiswerten / Kündigung, Marktstörungen:
21. Zielkupon:
- (i) Zielkupon:
- (ii) Auffüllung:
- (iii) Überzahlung:
22. Stufenzins:
- (i) Zinssatz:
- (ii) Zinsperioden:
- Verzinsungsbeginndaten:
- Verzinsungsenddaten:
- Zinsperioden sind:
- Zinssatz:*
- [●]
- [●]
- [●]
- Verzinsungsbeginndaten:*
- [●] (einschl.)
- [●] (einschl.)
- [●] (einschl.)
- Verzinsungsenddaten:*
- [●] (einschl.)
- [●] (einschl.)
- [●] (einschl.)
- (weitere Zeilen einfügen, wenn erforderlich)
- (iii) Emissionsrendite:
23. Nullkupon:
- (i) Formel zur Berechnung des fälligen Betrages:
- (ii) Interne Ertragsrate ("IRR") auf
- [●] für die [Schluss][Intraday]kurs(e) der(s) Basiswert(e)
- [●] (*Details einfügen*)
- Nachkommastellen werden kaufmännisch gerundet.
- nicht anwendbar
- wie in den Emissionsbedingungen
- [●] (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- [●] %
- mit Auffüllung
- ohne Auffüllung
- mit Überzahlung
- ohne Überzahlung; die letzte Zinszahlung beträgt [●]% minus der Summe aller bisher geleisteten Zinszahlungen.
- nicht anwendbar
- anwendbar von [●] bis [●]
- anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- gemäß nachstehender Tabelle
- gemäß nachstehender Tabelle
- gemäß nachstehender Tabelle
- nicht angepasst
- [●] (*Details einfügen*)
- nicht anwendbar
- [●], berechnet gemäß ICMA-Methode
- [●], berechnet gemäß [●] (*Einzelheiten der Berechnungsmethode einfügen*) am Begebungstag.
- [Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]
- nicht anwendbar
- anwendbar von [●] bis [●]
- anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- nicht anwendbar
- [●] (*Formel einfügen*)
- [●] %

- Nullkupon-Basis:
- Die IRR wird auf Basis [Actual/Actual (ICMA) / [●]] berechnet.
Die Auszahlung der angefallenen IRR erfolgt am Endfälligkeitstag und ist im Rückzahlungsbetrag bereits inkludiert.
- (iii) IRR-Periode:
- Beginn:
- Ende:
24. Bestimmungen über Stückzinsen:
- [●] (einschl.) [jährlich] [●] (*einfügen*)
[●] (einschl.) [jährlich] [●] (*einfügen*)
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
 - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar
 - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
 - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
 - nicht anwendbar, da Zinssatzfestlegung im Nachhinein
 - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
25. (i) Mindestzinssatz:
- [●] (*Details angeben*)
 - nicht anwendbar
 - [●] % per annum
 - [●] pro Stück
 - [●] % per Zinsperiode
- (ii) Höchstzinssatz:
- nicht anwendbar
 - [●] % per annum
 - [●] pro Stück
 - [●] % per Zinsperiode
26. Zinstagequotient:
- nicht anwendbar
 - Actual/Actual (ICMA)
 - 30/360
 - Actual/360
 - [●]
27. Zinszahlungstage:
- nicht anwendbar
 - [●] (*Zinszahlungstag(e) einfügen*)
 - jährlich, im Nachhinein
 - halbjährlich, im Nachhinein
 - vierteljährlich, im Nachhinein
 - monatlich, im Nachhinein
 - [●] (*andere einfügen*)
- RÜCKZAHLUNG**
28. Rückzahlungsbetrag:
- zum Nennbetrag
 - [●] % des Nennbetrages [die gesamten angefallenen IRR sind im Rückzahlungsbetrag bereits inkludiert.]
 - abhängig von einem Basiswert, mindestens zum Nennbetrag
 - abhängig von einem Basiswert
 - gemäß Tilgungstabelle

29. Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Basiswertkorbes:
- (i) Rückzahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des:
 - [●] *[Anderer Rückzahlungsbetrag einfügen]*
 - nicht anwendbar
 - anwendbar
 - (ii) Formel oder Details für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages:
 - [●] *(Basiswert / Basiswertkorb einfügen)*
 - gemäß Anhang [●] *(Anhang einfügen)*
 - [●] *(andere)*
 - [●] *(Formel / Details einfügen)*
 - gemäß Anhang [●] *(Annex einfügen)*
 - [●] *[Anderes einfügen. Für Aktienanleihen Wandlungsverhältnis angeben.]*
 - (iii) Beobachtungszeitraum:
 - nicht anwendbar
 - [●] *(Details einfügen)*
 - (iv) Startwert:
 - nicht anwendbar
 - Schlusskurs(e) der(s) Basiswert(e): [●] *(Datum einfügen)*
 - [●] *(Details einfügen)*
 - (v) Barriere:
 - nicht anwendbar
 - [●] des/der Startwert(e) der(s) Basiswerte(s)
 - [●] *(Details einfügen)*
 - (vi) Feststellungstag:
 - nicht anwendbar
 - [●] *(Details einfügen)*
 - (vii) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes:
 - Bildschirmseite:
 - Referenzbörse(n) [gemäß ANNEX]
 - Bildschirmfeststellung
 - nicht anwendbar
 - Reuters [●]
 - Bloomberg: [●]
 - [●] *[Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite]*
 - festgelegte Zeit / Feststellungszeitpunkt:
 - nicht anwendbar
 - 11:00 MEZ
 - [●]
 - (viii) Anzahl der Nachkommastellen:
 - nicht anwendbar
 - [●] für die [Schluss][Intraday]kurs(e) der(s) Basiswert(e)
 - [●] für den Rückzahlungsbetrag
 - andere *(Details einfügen)*
 - nicht anwendbar
 - wie in den Emissionsbedingungen
 - [●] *(Details einfügen)*
 - (xi) Zusätzliche Bestimmungen über Anpassung von Basiswerten / Kündigung, Marktstörungen, Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung:
 - nicht anwendbar
 - zum Nennbetrag
 - [●] pro Nennbetrag / Stück
 - [●]
 - (ix) Mindestrückzahlungsbetrag:
 - nicht anwendbar
 - zum Nennbetrag
 - [●] pro Nennbetrag / Stück
 - [●]
 - (x) Höchstrückzahlungsbetrag:
 - nicht anwendbar
 - [●]
30. Rückzahlung gemäß Tilgungstabelle oder anderweitig:
 - nicht anwendbar
 - [●] *(Tilgungstabelle und/oder andere Details über die Rückzahlung einfügen)*

31. Vorzeitige Rückzahlung:
- nicht anwendbar
 - nach Wahl der Anleihegläubiger
 - nach Wahl der Emittentin
- (Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)*
- (i) Wahlrückzahlungstage:
 - (ii) Wahlrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung und, falls anwendbar, Methode zu deren Berechnung:
 - Nennbetrag
 - [●] % des Nennbetrages
 - gemäß Tilgungstabelle
 - anderer Rückzahlungsbetrag (*Details einfügen*)
 - (iii) Rückzahlung in Teilbeträgen:
 - nicht anwendbar
 - anwendbar
 - (iv) Kündigungsfrist:
 - [●] TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag
 - [●]

ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

32. Form (Verbriefung): Dauerglobalurkunde
33. Bekanntmachungen: nicht anwendbar
- Amtsblatt zur Wiener Zeitung
 - Website: ["http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen"] _
34. Schutzrechte: nicht anwendbar
- [●] (*Details einfügen*)
35. Genehmigung wurde erteilt für: nicht anwendbar
- Disclaimer einfügen: [siehe ANNEX]

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die Endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Basisprospekt an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die dieses Konditionenblatt enthalten, die gemeinsam mit den Emissionsbedingungen und dem Basisprospekt zu lesen sind.

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Durch:

[●]

Durch:

[●]

ANNEX 1 - EMISSIONSBEDINGUNGEN

[ANNEX 2]

Allgemeine Emissionsbedingungen

ANNEX 1

Emissionsbedingungen

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Stücke]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie [●]

Tranche [●]

International Securities Identification Number („ISIN“) [●]

§ 1 Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. („Emittentin“) begibt ab ● („Zeichnungsfristbeginn“) im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] nicht nachrangige und auf Inhaber lautende und frei übertragbare Schuldverschreibungen in [Euro / ●] (die „Schuldverschreibungen“).

(2) *[Im Fall von Prozentnotiz einfügen:]*

Der begebene Gesamtnennbetrag beträgt EUR ● (Euro ● Millionen) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]. Der Nennbetrag ist EUR ● (Euro ●) (der „Nennbetrag“).]

[Im Fall von Stücknotiz einfügen:]

Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt ● (●) Stücke [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]. Der Nennbetrag ist 1 (ein) Stück.]

(3) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz („DepotG“) vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3 Emissionspreis

[Im Fall von Daueremissionen einfügen:]

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn [●% des Nennbetrages / EUR ● pro Stück] und

wird laufend von der Emittentin angepasst [, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von •].]

[Im Fall von Einmalemissionen einfügen:

Der Emissionspreis beträgt [•% des Nennbetrages / EUR • pro Stück] [, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von •].]

§ 4 Laufzeit

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Endfälligkeitstag einfügen:

Die Laufzeit beträgt • (•) Jahre. Sie beginnt am • (einschl.) und endet [spätestens] am • (einschl.).]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Endfälligkeitstag einfügen:

Die Schuldverschreibungen haben eine unbefristete Laufzeit. Sie beginnt am • (einschl.).]

§ 5 Verzinsung

[Im Fall von fehlender Verzinsung einfügen (in diesem Fall alle nachstehenden Punkte in diesem § löschen):

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst, es erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Im Fall von fixer Verzinsung einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem • (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum • (einschl.) verzinst. Der Zeitraum von • (einschl.) [eines Jahres] bis • (einschl.) [des Folgejahres] wird als Zinsperiode bezeichnet. [Die • Zinsperiode ist kurz/lang, sie beginnt am • und endet am •.] Zinsperioden sind nicht angepasst, d.h. es kommt zu keiner Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem • (der „Zinsfälligkeitstag“) fällig.

(3) Der Zinssatz beträgt • per annum.

[Im Fall von variablen Verzinsung und Basiswert Referenzsatz:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem • (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum • (einschl.) verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom • (einschl.) bis • (einschl.), vom • (einschl.) bis • (einschl.), vom • (einschl.) bis • (einschl.) und vom • (einschl.) bis • (einschl.), („Zinsperioden“) eines jeden Jahres. [Die • Zinsperiode ist kurz/lang, sie beginnt am • / sie endet am •.]. Die Zinsen werden [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] im Nachhinein am •, •, • und • eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Die Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[•% vom • (der „Referenzsatz“) / • (der „Referenzsatz“) per annum plus einem Zuschlag von • (•) Basispunkten per annum]. Der Zinssatz wird • Bankarbeitstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (der „Zinsfeststellungstag“). Der Referenzsatz entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der • Seite • um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den • (•). Der Referenzsatz und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

[Der Höchstzinssatz beträgt: ● % per annum.]

[Der Mindestzinssatz beträgt: ● % per annum.]

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen:

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzsatzes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzsatzes in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzsatz so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzsatzes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]]

[Im Fall von Kombination der variabler und fixer Verzinsung einfügen :

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [●] (einschl.) [- sofern nicht gekündigt -] bis zum [●] (einschl.) verzinst.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in der/n [ersten ●] Zinsperiode/n ab dem ● (einschl.) bis ● (einschl.) („fixe Zinsperioden“) mit ● % (fix) per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [●] (Zinsfälligkeitstag) fällig. Die [●] Zinsperiode/n ist/sind nicht angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

Ab ● (einschl.) erfolgt die Verzinsung ● jeweils vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.) und vom ● (einschl.) bis ● (einschl.) („variable Zinsperioden“) eines jeden Jahres. Die Zinsen werden [●] im Nachhinein am [●], [●], [●] und [●] eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Diese Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Ab der [●] Zinsperiode werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst: [● % vom ● (der „Referenzsatz“) / ● (der „Referenzsatz“) plus einem Zuschlag von ● (●) Basispunkten per annum]. Der Zinssatz wird ● Bankarbeitstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt („Zinsfeststellungstag“). Der Referenzsatz entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der ● Seite ● um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den ● (●). Der Referenzsatz und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

[Der Höchstzinssatz beträgt: ● % per annum.]

[Der Mindestzinssatz beträgt: ● % per annum.]

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen:

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzsatzes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzsatzes in der in diesen Bedingungen zugrunde ge-

legten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzsatz so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzsatzes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht. Anstelle der Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und Emissionspreis den vergleichbaren Zinsertrag bis zum Endfälligkeitstag dar.]

[Im Fall von variablen Verzinsung (ausgenommen Referenzsätzen als Basiswert), einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem • (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum • (einschl.) verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom • (einschl.) [eines Jahres] bis zum • (einschl.) [, vom • (einschl.) bis • (einschl.), vom • (einschl.) bis • (einschl.) und vom • (einschl.) bis • (einschl.)], („Zinsperioden“) [eines jeden Jahres] [des Folgejahres]. Die Zinsen werden im Nachhinein am •, •, • und • eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Die Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[Formel bzw. Beschreibung einfügen].

[Barriere, Feststellungstage, Startwertfestlegungstag und weitere relevanten Daten einfügen.]

[Der Höchstzinssatz beträgt: • per annum.]

[Der Mindestzinssatz beträgt: • per annum.]

[Die [Schluss][Intraday]kurs(e) der(s) Basiswert(e) und der Zinssatz werden auf 5 (fünf) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.]

[Der [Basiswert / Basiswertkorb] wird im ANNEX [•] beschrieben.]

[Im Fall von sonstigen Verzinsungsmodalitäten entsprechende Beschreibung einfügen: [•]]

(4) [Bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind die Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / zum jeweiligen Zinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

(5) Die Zinstageberechnung erfolgt [in / ab der [•] Zinsperiode] auf Basis

[Im Fall von ACT/ACT einfügen:

ACT/ACT (ICMA), das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird ebenso wie das Jahr entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, wobei folgende Formel zur Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt:

$$\text{Nominale} * \frac{\text{Zinssatz}}{100} * \frac{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode}}{\text{Anzahl der Tage der Zinsperioden} * \text{Anzahl der Zinsperioden pro Jahr}}]$$

[Im Fall von 30/360 einfügen:

30/360, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird mit 30 Tage berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. als insgesamt ein Tag gezählt. Bei Zinsperioden, die im Februar enden, werden die Tage kalendergenau gezählt. Bei Zinsperioden, die nicht im Februar enden, wird der Februar mit 30 Tagen gezählt.]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

ACT/360, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen.]

[Im Fall von anderem Zinstagequotient eine Beschreibung einfügen: ●]

(6) [Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen].

§ 6 Rückzahlung

(1) [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Endfälligkeitstag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am ● (der „Endfälligkeitstag“) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [beträgt / wird wie folgt berechnet:] [den Rückzahlungsbetrag pro Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen].]

[Barriere, Feststellungstage, Startwertfestlegungstag und weitere relevanten Daten einfügen]

[Der Mindestrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt ●.]

[Der/ Höchstrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt ●.]

[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Anlegern dieser Schuldverschreibungen gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.]

[Der [Basiswert / Basiswertkorb] wird im ANNEX [●] beschrieben.]

[Im Fall von Aktienschuldverschreibungen einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder **(i)** durch Lieferung der Basiswerte oder **(ii)** durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag oder] Endfälligkeitstag („Liefertag“) aufgelaufenen Zinsen.

Im Fall von **(i)** wird die Lieferung von Basiswerten am Liefertag gemäß dem Wandlungsverhältnis („Wandlungsverhältnis“) von der Emittentin veranlasst. Die Lieferung von Basiswerten erfolgt an die Anleger durch Gutschrift auf das jeweilige Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein Anleger hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Anlegers gutgeschrieben werden. Soweit die Anzahl der Basiswerte, die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an die Anleger geliefert. Soweit die Anzahl der Basiswerte, eine Zahl mit Nachkommastellen ergibt, wird der Anspruch auf die verbleibenden Bruchteile an Basiswerten durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden. Der Wert der Barauszahlung wird von der Emittentin auf der Grundlage des Schlusskurses der Basiswerte an der maßgeb-

lichen Referenzbörse berechnet, und gegebenenfalls in die jeweilige Währung konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Emittentin an diesem Tag.

Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers; es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, bevor der betreffende Anleger nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Anleger oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär im Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht, sofern dies erforderlich sein sollte.

Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Liefertag.]

[Wenn Cash-Settlement anwendbar einfügen (nur für Aktienschuldverschreibungen anwendbar):

Die Emittentin behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der Basiswerte die Schuldverschreibungen durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem Schlusskurs der Basiswerte am Feststellungstag entspricht, zu tilgen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne den Endfälligkeitstag einfügen :

Die Schuldverschreibungen sind nicht endfällig *[andere maßgebliche Vorschriften einfügen].]*

[weitere Ereignisse/Definitionen einfügen]

(2) *[Im Fall von fehlender Kündigungsmöglichkeit nach Wahl der Anleger einfügen:*

Eine Kündigung seitens der Anleger ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von fehlender Kündigungsmöglichkeit nach Wahl der Emittentin einfügen:

Eine Kündigung seitens der Emittentin der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von Kündigungsmöglichkeit nach Wahl der Emittentin einfügen:

Es steht der Emittentin frei, am [●, danach ●] (der "Wahrückzahlungstag") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag von [100,00 % des Nennbetrages / *andere einfügen*] zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleger mindestens [fünf / *andere Kündigungsfrist einfügen*] Bankarbeitstage zuvor gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen benachrichtigt hat. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen. *[bei Teilrückzahlung einfügen:* Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen gemäß den Regeln *[der Wertpapiersammelbank / andere Regel einfügen]* spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.]

Der Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Die Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Wenn im Fall von einem außerordentlichen Ereignis Kündigung und Zahlung erfolgt einfügen (nur für Aktienanleihen anwendbar):

Die Emittentin kann im Fall eines außerordentlichen Ereignisses alle oder nur einige der ausstehenden Schuldverschreibungen zu ihrem Marktpreis, den die Emittentin festgelegt hat zusammen, falls anwendbar, mit bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, wenn die Emittentin die Anleger spätestens 5 (fünf) Bankarbeitstage vorher gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen darüber informiert hat.]

(3) [Andere oder weitere Vorschriften bezüglich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen einfügen].

§ 7 Marktstörungen, Anpassungen

[Im Fall von nicht-basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar.]

[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7a Marktstörungen

(1) Bei de[n/m] Basiswert[en] können Marktstörungen eintreten. Wenn zum Feststellungstag in Bezug auf [den Basiswert / einen in einem Basiswertkorb enthaltenen Basiswert] eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Wert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zahlungstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Feststellungstag jedoch um acht oder mehr Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bestimmen, der den an diesem Bankarbeitstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) Als Marktstörung wird bezeichnet:

a) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; oder

b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert beziehen an der maßgeblichen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden, oder

c) wenn die Referenzbörse nicht öffnet oder vor dem regulären Handelsschluss schließt

d) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder

e) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel

f) eine sonstige wesentliche Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes.

Eine Beschränkung der Stunden und Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

§ 7b Anpassungen

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleger zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldver-

schreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleger sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

[Für indexbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Wenn der Basiswert

a) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzindex ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

(3) Wenn die Indexberechnungsstelle vor dem Laufzeitende eine Änderung in der Berechnungsformel oder Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen und wird die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Emittentin diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

[Für aktienbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und den Anlegern.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]]

[Für Aktienschuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis bedeutet:

(a) Eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;

(b) Eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die die Emittentin der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert, wie von der Emittentin festgestellt;

(c) Außerordentliche Dividende. Die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende wird von der Emittentin vorgenommen;

(d) Eine Einzahlungsaufforderung von der Emittentin im Hinblick auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(e) Ein Rückkauf durch die Emittentin der Aktien oder einem ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;

(f) Jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

(3) Im Fall eines Anpassungsereignisses während der Laufzeit wird die Emittentin feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat, stellt die Emittentin eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Wandlungskurses oder eines Wandlungsverhältnisses oder einer sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den betreffenden Aktien Rechnung tragen sollen); und

(b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Emittentin kann die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Emittentin die Anleger sobald als möglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen informieren. Die Emittentin kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung von Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Anleger der betreffenden ausstehenden Schuldverschreibungen zusätzliche Schuldverschreibungen ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Schuldverschreibungen kann auf der Basis "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen.

Im Fall von anderen Ereignisses, wie z.B. Verschmelzung, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere Ereignis, das zu einer Ausübung eines Kündigungsrechtes hinsichtlich der Basiswerte führt oder führen kann, wird die Emittentin diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Liefer-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, wenn die Emittentin die Anleger spätestens fünf Bankarbeitstage vorher gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen darüber informiert hat.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]

[Für fondsbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis bedeutet Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Basiswertes.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]]

[Für schuldtitlebezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis ist eine Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung und/oder Umschuldung des Basiswertes oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]]

[Für Schuldverschreibungen, die von anderen Basiswerten abhängig sind, einfügen:]

(2) Anpassungsereignis ist ein Umstand, wenn ein für die Berechnung des Basiswertes maßgeblicher Wert (z.B. Zinssatz, Währungskurs, Rohstoffkurs etc.) nicht mehr veröffentlicht wird oder nicht mehr erhältlich ist (z.B. wegen des Fortbestehens von Marktstörungen) oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]]

[Bei Aktienschuldverschreibungen einfügen:]

§ 7c Lieferstörungen

(1) Lieferstörung bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und welches dazu führt, dass die maßgebliche depotführende Stelle die Übertragung der Aktien nicht abwickeln kann.

(2) Liegt vor und an dem maßgeblichen Liefertag eine Lieferstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht, wird der maßgebliche Liefertag in Bezug auf die betreffende Schuldver-

schreibung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, an dem keine Lieferstörung vorliegt; hiervon sind die betreffende Anleger gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anleger keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Dividenden- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung statt durch Lieferung der Basiswerte durch Barausgleich an den betreffenden Anleger erfüllen.]

§ 8 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in [●].

(2) Fällt ein Tilgungstermin, Zinszahlungstag, Feststellungstag oder sonstiger, sich in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebender Termin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann kommt [in den ● Zinsperioden]

[bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:

die Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt.]

[bei Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:

[ab der ● Zinsperiode] die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt. Es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

[Bei Anwendung einer anderen Geschäftstag-Konvention Beschreibung einfügen]

„Bankarbeitstage“ im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

(3) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

§ 9 Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 10 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 11 Verjährung

Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Anleger auf die Zahlung von Zinsen verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstages und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliche Angebote erfolgen, muss dieses Angebot allen Anlegern gegenüber erfolgen. Solche erworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin [www.volksbank-vorarlberg.at] oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 14 Börseneinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung [am [*Markt einfügen*] der Wiener Börse / an einer Börse] wird [nicht] beantragt.

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.]

§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Rankweil.

(3) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim für den Bezirk Feldkirch sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Schuldverschreibungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann ist diese solche Bestimmung im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen

Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zu berühren oder zu verhindern.

(2) Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Anleger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleger zumutbar sind, d.h deren finanzielle Situation nicht verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht verschlechtert wird.

Rankweil, [●]

6 BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der derzeit gültigen Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen und bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden auf jeden Fall vom Käufer der Schuldverschreibungen getragen.

6.1 BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Anleger Bezug, die in Österreich der unbeschränkten (Körperschaft-)Steuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 01.01.2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird, in Kraft. Da der Verfassungsgerichtshof vor kurzem entschieden hat, dass die Anwendung des Großteils der neuen Regelungen bereits ab 01.10.2011 verfas-

sungswidrig ist, wurde dieser Zeitpunkt kürzlich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 um weitere sechs Monate auf 01.04.2012 verschoben.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die vor dem 01.04. 2012 erworben werden

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz („EStG“).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommenssteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer („KESt“) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz („PSG“), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25%, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Das österreichische BMF hat in den Einkommensteuerrichtlinien weiters zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen Stellung genommen. Aktienanleihen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Emittent das Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen kann. Nach

Meinung des BMF unterliegen allfällige Zinsen aus Aktienanleihen grundsätzlich in voller Höhe dem KEST-Abzug. Liegen diese Zinsen deutlich über dem jeweiligen Marktzinssatz, ist dies als Indiz für den Umstand zu werten, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Da diese hohen Zinsen dann auch in unmittelbarem Zusammenhang mit allfälligen Verlusten stehen, die bei der Einlösung der Anleihe durch Hingabe einer Aktie entstehen, ist eine Verrechnung der Zinsen mit diesen Verlusten zulässig. Insoweit Zinsen den Verlust, der durch die Wertpapiertilgung in Form der Hingabe der Aktie entsteht, abdecken, unterliegen sie nicht der KEST. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen KEST einbehalten, so ist der Anleger berechtigt, hierfür eine KEST-Gutschrift für diese Zinsen geltend zu machen.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die nach dem 31.03.2012 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25%. Über den Abzug von KEST hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KEST, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50%). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25%. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25%). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25%). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KEST, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50%). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25%, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25%, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 01.07.2011 beträgt die Quellensteuer 35%.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (d.h. weniger als 1%). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000,00 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000,00 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen

an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

6.2 BESTEUERUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung der liechtensteinischen Steuern, welche für Anleger, die im Rahmen des Basisprospekts emittierte Anleihen gezeichnet haben, von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für Anleger in Liechtenstein relevant sein könnten, zu verstehen. Die steuerlichen Aspekte hängen immer von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Darüber hinaus stellt die Zusammenfassung keine Steuerberatung dar.

Die Zusammenfassung basiert auf liechtensteinischem Steuerrecht und dessen Anwendung in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts. Per 1. Januar 2011 ist in Liechtenstein ein neues Steuergesetz, das Änderungen der Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen vorsieht, in Kraft getreten. Die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes sind im Moment noch nicht in allen Einzelheiten bekannt. Diese Zusammenfassung erhebt daher keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten.

Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, sind mit ihrem gesamten Weltvermögen sowie gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt in Liechtenstein steuerpflichtig. Von der Erwerbssteuer befreit sind die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet. Da die Schuldverschreibungen der Vermögensteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht erwerbssteuerpflichtig. Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden.

Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet. Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche Reinertrag, der sich aus den Erträgen mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne abzüglich der geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen errechnet. Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Schuldverschreibungen in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags in Höhe von 4% (für 2011) auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5%.

Privatvermögensstrukturen und Sitzgesellschaften

Juristische Personen, die – steuerrechtlich betrachtet – Privatvermögensstrukturen sind oder jetzt (noch) als Sitzgesellschaften besteuert sind, unterliegen bloß der Mindestertragssteuer. Zinserträge aus Schuldverschreibungen werden diesfalls nicht eigens versteuert.

Keine Umsatzabgabe

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Schuldverschreibungen Stempelabgaben zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effektenhändler ist. Davon ausgenommen ist jedoch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschließlich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapi-

tals in einer fremden Wahrung erfolgen. Da der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effekthandler ist und die Schuldverschreibungen Euroobligationen iSd Bundesgesetzes ber die Stempelabgaben sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche bertragung der Schuldverschreibungen zu entrichten.

EU-Zinsbesteuerung

Wenn der Empfanger von Ertragen aus Schuldverschreibungen eine natrliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist und eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhalt, so wird eine Quellensteuer in Hhe von 35% zurck behalten.

6.3 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthalt eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Verauerung, Abtretung oder Einlsung von Schuldverschreibungen in Deutschland. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollstandige Darstellung aller mglicherweise relevanter steuerlichen Aspekte, die bei der Entscheidung ber den Erwerb von Schuldverschreibungen von Bedeutung sein knnen. Insbesondere wird die individuelle Situation des einzelnen potentiellen Erwerbers nicht bercksichtigt. Grundlage der Zusammenfassung sind die zurzeit der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen Gesetze und deren Auslegung, die unter Umstanden auch rckwirkend geandert werden knnen.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Verauerung, Abtretung oder Einlsung von Schuldverschreibungen nach den deutschen Steuergesetzen und den Gesetzen eines jeden Staates, in dem sie ansassig sind, zu konsultieren.

Allgemeines

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde u.a. die sog. Abgeltungsteuer eingefhrt, ein neues Besteuerungssystem fr Kapitaleinknfte. Die Abgeltungsteuer trat am 01.01.2009 in Kraft und veranderte die Besteuerung von Kapitaleinknfte fr Privatanleger erheblich, sie hat jedoch auch gewisse Veranderungen bei der Besteuerung von Anlegern zur Folge, die ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermgen halten. Die neuen Regelungen zur Abgeltungsteuer gelten sowohl fr laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, als auch fr Gewinne aus der Verauerung, Abtretung oder Einlsung der Schuldverschreibungen.

Steuerinlander

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen sterreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Verauerungsgewinne grundsatzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten unter „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine sterreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten (siehe dazu und zu den Voraussetzungen fr eine Abstandnahme von der Einbehaltungsverpflichtung im Einzelnen oben unter „Besteuerung in der Republik sterreich“). Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer vergleiche unten unter „Steuereinbehalt“ und „Schuldverschreibungen im Betriebsvermgen“.

Schuldverschreibungen im Privatvermgen

Zinsen und Verauerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, bei denen es sich fr steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansassige handelt, (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen gema § 20 EStG grundsatzlich der Abgeltungsteuer in Hhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritatzuschlags in Hhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt berechneter Zinsen („Stückzinsen“), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 EStG und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anfallen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG alter Fassung, die vor dem 01.01.2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31.12.2013 verrechnet werden.

In dem Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält (z.B. im Fall von Vollrisikozertifikaten (d.h. Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht), ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a EStG als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) oder im Fall der Veräußerung von sonstigen Wirtschaftsgütern der normalen Einkommensbesteuerung im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Einkommensteuergesetz). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.11.2010 (IV C 1 -S 2252/10/10010; Textziffer 8a) gelten für bestimmte Vollrisikozertifikate Besonderheiten bezüglich der Besteuerung von Erträgen, Kapitalrückzahlungen und der Geltendmachung von Verlusten. Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten als Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG zu behandeln; dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vor. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbe-

dingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z.B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand vor. Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet. Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate umzuqualifizieren wären.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die „**Auszahlende Stelle**“) unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten. Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können bzw. werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, wird der Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der Abgeltungsteuer auf den einzelnen Kapitalertrag angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die von einem inländischen Kreditinstitut etc. bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht bestehen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z.B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der entsprechenden tariflichen Einkommensteuer angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen qualifizieren. In einem solchen Fall würden sich die Bestimmungen bezüglich des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des Inhabers der Schuldverschreibung danach richten, ob die Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte der Inhaber der Schuldverschreibungen der Besteuerung nach fiktiven Gewinnen unterliegen.

Ein ausländisches Investmentvermögen ist nach dem Investmentgesetz definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt ist und das dem Recht eines anderen Staates untersteht. Ein Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen ist gegeben, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Gemäß dem Rundschreiben Nr. 14/2008 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 41-Wp 2136-2008/0001) vom 22.12. 2008 bezüglich der Anwendbarkeit des Investmentgesetzes und dem Schreiben der Finanzverwaltung zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes vom 18.08.2009 sollen index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen jedoch grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen gelten.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes und müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Einschränkungen bezüglich der Geltendmachung von Verlusten könnten sich ergeben, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen (z.B. „Knock-out“-Zertifikate) als Termingeschäfte zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d.h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag er-

stattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters oder festen Einrichtung des Gläubigers in Deutschland, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen gelten ähnliche Regeln wie im Abschnitt „Steuerinländer“ dargestellt.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern allerdings Zinsen, wie im vorstehenden Abs. beschrieben, der deutschen Besteuerung unterliegen und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie im Abschnitt „Steuerinländer“ oben beschrieben – vorgenommen. In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erwerber oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 01.07.2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

7 VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnermittlung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

8 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs, Liechtenstein und Deutschland veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot entgegen stehen können. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote werden in Österreich, Liechtenstein und Deutschland erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts auslöst.

Unter einem „öffentlichen Angebot“ der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines „öffentlichen Angebots“ zusätzlich Anwendung finden.

9 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Die Zulassung des Emissionsprogramms zum Geregelten Freiverkehr und/oder zum Amtlichen Handel und/oder im MTF der Wiener Börse kann beantragt werden. Die Märkte, bei denen die Notierung von Schuldverschreibungen beantragt wird oder wurde, sind im Konditionenblatt angegeben. Die Schuldverschreibungen können börslich und außerbörslich verkauft werden. Die Handelbarkeit bedeutet aber nicht, dass auch tatsächlich zu jedem Zeitpunkt ein Verkauf möglich ist oder ein vom Anleger gewünschter Erlös erzielt werden kann. Zum Datum dieses Basisprospekts sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin am Amtlichen Handel und im MTF der Wiener Börse zugelassen.
- (2) Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen in Österreich, Liechtenstein und Deutschland für die Emission der Schuldverschreibungen erhalten.
- (3) Die Emittentin hat keine Kenntnis von Interessen - einschließlich Interessenskonflikten -, die für die Emission / das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, ausgenommen diese sind im Konditionenblatt genannt.
- (4) Die Erstellung dieses Basisprospekts wurde am 20.12.2011 vom Vorstand der Emittentin beschlossen.
- (5) Soweit in diesem Basisprospekt nichts anderes angegeben wurde, gab es seit dem 30.09.2011 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin oder Konzerns und seit dem 31.12.2010 keine nachteiligen wesentlichen Veränderungen der Aussichten der Emittentin oder des Volksbank Vorarlberg Konzerns.
- (6) Die Emittentin erklärt, dass keine staatlichen Interventionen, Gerichts - oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestehen, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.
- (7) Die Wertpapierkennnummern und/oder die ISIN werden für jede Serie von Schuldverschreibungen im Konditionenblatt angegeben.
- (8) Die Anschrift der OeKB lautet Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich. Die Anschriften anderer alternativer Clearingssysteme werden im Konditionenblatt angegeben.
- (9) Der Emissionspreis und der Gesamtnennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen werden auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen vor Hinterlegung der entsprechenden Bedingungen der Schuldverschreibungen jeder Tranche festgesetzt. Sofern der Emissionspreis oder der Gesamtnennbetrag der einzelnen Tranche zum Ausgabezeitpunkt nicht bestimmt ist, legen die Bedingungen der Schuldverschreibungen die Berechnungsmethode sowie die Bekanntmachungsmethode fest.
- (10) Jede Schuldverschreibung enthält folgende Hinweistext:

"Der Erwerb einer Schuldverschreibung durch einen amerikanischen Staatsbürger fällt unter die Beschränkungen der amerikanischen Steuergesetze, insbesondere kommen die Beschränkungen des §§ 165 (j) und 1287 (a) des amerikanischen EStG zur Anwendung."
- (11) Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schultze Delitzsch), mit der Anschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

- (12) Nachfolgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auf:
- (i) Satzung der Emittentin;
 - (ii) Die veröffentlichten geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 sowie alle nachfolgenden Zwischenfinanzberichte der Emittentin (verfügbar auch unter www.volksbank-vorarlberg.at/services/downloads);
 - (iii) Die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem Markt oder einem anderen Markt oder einer Börse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten wurden; und
 - (iv) Kopien dieses Basisprospekts, zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt oder weiteren Basisprospekten.
- (13) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Konkursverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF. (Kuratorensgesetz) vertreten, oder, im Fall von Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gemäß der Einführungsverordnung zum Hypothekengesetz, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden, bestellt wird.
- (14) Die Emittentin beabsichtigt nicht, unter diesem Emissionsprogramm Schuldverschreibungen zu begeben, die Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 1 Z 7 BWG darstellen.

10 HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Register des Landesgerichts Feldkirch unter der FN 58848 t, übernimmt die Haftung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

als Emittentin

Dr. Thomas Bock

(Vorstandsvorsitzender)

Stephan Kaar

(Vorstandsmitglied)

Rankweil, am 27.01.2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS Nr. 946/811
APM-Komitee	Aktiv-Passiv-Management-Komitee
ARZ	ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, Tschamlerstraße 2, 6020 Innsbruck
BWG	Das österreichische Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung
CHF	Schweizer Franken
CZK	Tschechische Krone
DepotG	Das österreichische Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung
ESTG	Das österreichische Einkommensteuergesetz, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter Bank Offered Rate
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
GBP	Britisches Pfund
HUF	Ungarische Forint
IBSG	Das österreichische Gesetzes zur Stärkung des Interbankenmarktes, BGBl. Nr. 136/2008 in der jeweils geltenden Fassung
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICMA	International Capital Markets Association
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRB- Ansatz	International Ratings Based Approach
IRR	Interne Ertragsrate
ISIN	International Security Identification Number
JPY	Japanische Yen
KKRHB	Konzern-Kreditrisikohandbuch

KMG	Das österreichische Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991 in der jeweils geltenden Fassung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LIBOR	London Inter Bank Offered Rate
MTF	Multilateral Trading Facility
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich
ÖGV	Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze – Delitzsch)
ÖVAG	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien
Volksbank Vorarlberg Konzern	Die Emittentin und alle ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland
RiWa	RiskWarehouse
RON	Rumänischer Leu
Securities Act	United States Securities Act of 1933
SFI	Strukturierte Finanzinstrumente
USD	U.S.-Dollar

GLOSSAR

Aktenschuldverschreibungen	Aktenschuldverschreibungen geben der Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen in Aktien (ausgenommen jene der Emittentin) oder in andere Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln
Aktiengebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins und/oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Aktienkurse abhängig sind
Allgemeine Emissionsbedingungen	Die als Annex 1 der Bedingungen der Schuldverschreibungen ab Seite 67 genannten Emissionsbedingungen.
Anleger, Anleihegläubiger	Inhaber von Schuldverschreibungen
Bankarbeitstage	Jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind
Basiszinssatz	Wird in Österreich von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgegeben
Basisprospekt	Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospekttrichtlinie
Basiswerte	Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Bezugsgrößen
Bedingungen der Schuldverschreibungen	Im Abschnitt „Bedingungen der Schuldverschreibungen“ ab Seite 55 beschriebene und ergänzte Emissionsbedingungen zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt festgelegten Bedingungen
Credit Spread	Der Credit Spread ist eine Marge, die von der Emittentin an den Anleger als Prämie für das in Kauf genommene Kreditrisiko zu bezahlen ist
Daueremission	Schuldverschreibungen mit einer unbegrenzten Zeichnungsfrist die dauernd oder wiederholt begeben werden können.
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin die Möglichkeit hat zwischen einer Tilgung in Euro oder einer Fremdwährung zu wählen
Einmalemission	Schuldverschreibungen die während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet wer-

	den können.
EUROZONE	Die Gruppe von Staaten, die den Euro als offizielle Währung eingeführt haben
EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	Richtlinie 2003/48/EG vom 3.6.2003 in der jeweils geltenden Fassung
EWR-Mitgliedstaat	Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes. Mitglieder sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen
Ex-Dividende	Ein Kurszusatz der angibt, dass am Zahlungstag (Ex-Dividende-Tag) die Dividende einen Kursabschlag in Höhe der Dividende vorgenommen wurde.
Fondsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Fondsanteilen abhängig sind
Fix verzinste Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung während der gesamten Laufzeit fixiert ist
Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen mit zunächst fixer und nach einer bestimmten Zeit variabler Verzinsung oder umgekehrt
Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Hedgefondsanteile abhängig sind
ICMA-Methode	Eine von der ICMA entwickelte Zinsmethode, die die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt
Indexgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Indizes abhängig sind
Inflationsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung der Inflation abhängig ist
Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin darstellen
Nullkupon-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die keinen Kupon aufweisen. Anstelle von wiederkehrenden Zinszahlungen erhält der Anleger nur eine einmalige Zahlung am Ende der Laufzeit

MTF	Dritter Markt der Wiener Börse. MTFs (Multilateral Trading Facility) sind von Börsen oder Wertpapierfirmen betriebene multilaterale Handelssysteme, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, die weder gesetzlich geregelte Zulassungsvoraussetzungen noch Transparenzpflichten einhalten müssen. Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenso wie auf geregelten Märkten untersagt. Die Wiener Börse betreibt den Dritten Markt als MTF
Multiplikator	Als Multiplikator wird ein Faktor bezeichnet, der angibt, in welchem Umfang sich der ursprüngliche wirtschaftliche Impuls (unabhängige Variable) auf eine zu erklärende Größe (abhängige Variable) auswirkt.
Österreichischen Märkte	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr und MTF der Wiener Börse
Primärstufe	Verbund von 62 regionalen Volksbanken (auch „Volksbanken Primärsektor“), jede von Ihnen mit eigener Banklizenz.
Prospektrichtlinie	Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung
Prospekt-VO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29.4.2004 in der jeweils geltenden Fassung
Raten-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Ausgabekurs in mehreren Raten zu bezahlen ist
Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die einen Zinssatz haben, der als Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzsatz, wie etwa der EURIBOR oder der LIBOR errechnet wird
Schuldverschreibungen	Wertpapiere, die nach Maßgabe dieses Basisprospekts ausgegeben werden
Schuldverschreibungen mit einem variablen Kupon	Schuldverschreibungen, bei denen der zahlbare Kupon variabel verzinst ist
Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin	Schuldverschreibungen, die die Emittentin an einem oder mehreren Kündigungstagen zurückzahlen kann
Schuldverschreibungen mit Obergrenzen (Höchstzins/Höchstrückzahlungsbetrag)	Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus steigen wird
Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Anlegers	Schuldverschreibungen, die der Anleger an einem oder mehreren Kündigungstagen zu-

	rückgeben kann
Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind	Schuldverschreibungen, deren Zinsen und/oder Rückzahlung direkt oder umgekehrt von der Wertentwicklung von Basiswerten abhängig sind
TARGET2-System	Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer payment system for euro 2
Tilgungs-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen Teile vor Fälligkeit zurückbezahlt werden können
Währungsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienende Währung (oder Währungen) abhängig sind
Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Waren oder Rohstoffen abhängig sind
Wertpapiersammelbank	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, Österreich
Zielkupon-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die bei Erreichen eines bestimmten Zielkupons vorzeitig zurückgezahlt werden

EMITTENTIN

Volksbank Vorarlberg e. Gen.
Ringstraße 27
6830 Rankweil
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)
Löwelstraße 14
1013 Wien
Österreich

Job Nr.: 2011-0644
Prospekt gebilligt

26.05.2012



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III 1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5